

**Die Gruyter'sche Sammlung Deutscher Gesetze.
Handkommentare.**

Das Aufwertungsrecht

nach den Aufwertungsgeetzen und nach allgemeinem bürgerlichen Rechte

Kommentar

zu den Gesetzen vom 16. Juli 1925 über die Aufwertung von
Hypotheken und anderen Ansprüchen und über die Ablösung
öffentlicher Anleihen, sowie systematische Darstellung des Auf-
wertungsrechts außerhalb dieser Gesetze

**Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage des Kommentars zur
dritten Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 (Aufwertung)**

von

Richard Michaelis

Reichsgerichtsrat a. D.

Mit einer Fristentabelle von Rechtsanwalt Dr. H. Hoormann



Berlin und Leipzig 1926

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Belt & Comp.

Vorwort zur ersten Auflage.

Durch zwei Ereignisse: das sie für rechtswirksam erklärende Urteil des Reichsgerichts vom 1. März 1924 und die Auflösung des Reichstages, ist die Dritte Steuernotverordnung einstweilen allen gegen sie gerichteten Anfechtungen entzogen und Wirklichkeit geworden, mit der gerechnet werden muß, wie man sich auch im Werturteile zu ihr stellen mag. Sie ist auch auf steuerlichem und finanzpolitischem Gebiete bereits in tatsächliche Wirksamkeit gesetzt worden, während für ihre Aufwertungsbestimmungen die zur Lebensbetätigung erforderlichen Organe noch fehlen. Eine Erläuterung ihrer zum Teil sehr schwer verständlichen und unklaren Bestimmungen erscheint deshalb zurzeit als ein dringendes Bedürfnis des praktischen Wirtschaftslebens. Zugleich aber kann und soll eine gründliche Untersuchung und Durchleuchtung ihres rechtlichen Inhalts ohne Verzicht auf kritische Stellungnahme, wie sie in der nachstehenden Arbeit versucht wird, dazu beitragen, für die bevorstehenden parlamentarischen und außerparlamentarischen Kämpfe um die Verordnung Klarheit darüber zu schaffen, ob und durch welche Abänderungen sie etwa derart gestaltet werden kann, daß sie ohne Schädigung der richtig verstandenen Staatsinteressen, die freilich auch in höchster Not den fiskalischen nicht unbedingt gleichgesetzt werden dürfen, für das deutsche Volk auf die Dauer ertragbar ist. In diesem Sinne will die nachstehende Arbeit dem Wohle des Vaterlandes dienen!

Leipzig, am Tage der Reichstagswahl (4. Mai) 1924.

Michaëlis.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die durch die neue Gesetzgebung erforderlich gewordene Umarbeitung meines Kommentars zur Dritten Steuernotverordnung erscheint später als die meisten übrigen Kommentare der neuen Aufwertungs Gesetze, die bereits in reicher Auswahl vorliegen. Es hat das seinen Grund in der Absicht des Verfassers und des Verlages, eine wirklich vollständige Darstellung des gesamten Aufwertungsrechts zu bieten, eine Absicht, die nur in der Weise verwirklicht werden konnte, daß das Erscheinen der wichtigsten Durchführungsbestimmungen abgewartet wurde und diese nicht nur äußerlich als Anhänge oder Nachträge dem Buche angereiht, sondern in den Zusammenhang der Darstellung eingefügt

und ihrem Hauptinhalt nach erläutert und gewürdigt wurden. Denn ein erheblicher Teil der Bestimmungen der Aufwertungsgeetze hat nur den Charakter von Rahmenvorschriften, die erst durch die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen einen brauchbaren, die Anwendung in der Praxis ermöglichenden Inhalt gewinnen. Die Durchführungsvorschriften selbst aber bieten vielfach erhebliche Schwierigkeiten für das Verständnis und sind deshalb erläuterungsbedürftig. Nachdem nunmehr durch die große Durchführungsverordnung vom 29. November 1925, welche sich auf fast alle Teile des Aufwertungsgesetzes erstreckt und einen Teil der früher ergangenen Verordnungen in sich aufgenommen hat, die Durchführungsgeetzgebung im wesentlichen zum Abschlusse gekommen ist, steht dem Erscheinen kein Hindernis mehr entgegen. — Die in der ersten Auflage durch die äußerliche Zusammenfassung des Stoffes in der Dritten Steuer- und Finanzverordnung gebotene Behandlung auch der rein steuer- und finanzrechtlichen Abschnitte konnte aufgegeben werden, nachdem die neue Gesetzgebung diesen Zusammenhang gelöst hat. Andererseits erforderte die gebotene Berücksichtigung auch des außerhalb der Aufwertungsgeetze geltenden Aufwertungsrechts eine Durchbrechung der Kommentarform durch systematische Darstellung in dem entsprechenden Teile des Buches. — Eine kritische Stellungnahme zu dem durch die gesetzgebende Gewalt geschaffenen positiven Rechte von den Gesichtspunkten des „richtigen Rechts“ und der Billigkeit aus konnte auch gegenüber der jetzigen, als endgültig gedachten Regelung nicht gänzlich unterbleiben, da zwar die von manchen Seiten immer noch erstrebte umstürzende Änderung in naher Zeit wohl nicht zu erwarten, auch, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, im Interesse der Allgemeinheit nicht einmal zu wünschen wäre, aber doch eine teilweise Wiedergutmachung manches durch die Not der Zeit herbeigeführten Unrechts unter geänderten, glücklicheren Verhältnissen vielleicht früher oder später in Frage kommen könnte!

Freiburg (Breisgau), Ende November 1925.

Michaelis.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung	Seite 1
I. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungs-gesetz). Vom 16. Juli 1925	30
Erster Abschnitt.	
Allgemeine Bestimmungen.	
I. Gegenstand der Aufwertung, § 1	31
II. Berechnung des Goldmarkbetrages als Grundlage der Aufwertung, §§ 2, 3	39
Zweiter Abschnitt.	
Aufwertung von Hypotheken.	
I. Aufwertung des dinglichen Rechts.	
1. Aufwertungsbetrag, §§ 4, 5	50
2. Rang der aufgewerteten Hypothek, § 6	56
3. Rangvorbehalt für den Eigentümer, § 7	61
4. Herabsetzung der Aufwertung, § 8	67
II. Aufwertung der persönlichen Forderung, §§ 9—13	70
III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte — Rückwirkung	81
1. Vorbehalt der Rechte, § 14	84
2. Rückwirkung, § 15	86
3. Gemeinsame Vorschriften:	
a) Anmeldezwang, § 16	89
b) Aufwertung nach Abtretung der Hypothek, § 17	91
c) Anrechnung von Zahlungen, § 18	93
d) Ausschluß weitergehender Ansprüche, § 19	96
e) Wiedereintragung gelöschter Hypotheken, § 20	97
f) Wiedereintragung des früheren Gläubigers einer untergeschriebenen oder abgetretenen Hypothek, § 21	100
g) Schutz gegen zwischenzeitliche Eintragungen, §§ 22, 23	102
h) Berücksichtigung eines landesrechtlichen Sonderfalles, § 24	106
IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung.	
1. Rückzahlung, §§ 25—27	109
2. Verzinsung und Tilgung, §§ 28—30	115
Dritter Abschnitt.	
Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten.	
I. Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, § 31	119
II. Schiffs- und Bahnpfandrechte, § 32	122

Vierter Abschnitt.

Aufwertung von Industriebilligationen und verwandten Schulbverschreibungen.

I. Aufwertung des Anspruchs aus der Schulbverschreibung.	
1. Gegenstand der Aufwertung — Aufwertungsbetrag, § 33	126
2. Herabsetzung der Aufwertung, § 34	129
3. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslosung, § 35	130
4. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung, § 36	136
II. Genußrecht.	
1. Preis der Berechtigten, §§ 37—39	137
2. Beteiligung am Reingewinn, §§ 40, 41	146
3. Beteiligung am Liquidationserlös, § 42	152
4. Verbriefung und Ablösung der Genußrechte, §§ 43, 44	153
5. Rückwirkung, § 45	157
III. Gemeinsame Verfahrensvorschrift, § 46	158

Fünfter Abschnitt.

Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schulbverschreibungen.

I. Art der Aufwertung, § 47	159
II. Teilungsmasse, § 48	163
III. Beteiligung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslosung, § 49	166
IV. Durchführung der Aufwertung, § 50	168

Sechster Abschnitt.

Aufwertung von Schulbverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechts und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe.

I. Aufwertungsbetrag, § 51	173
II. Herabsetzung der Aufwertung, § 52	175
III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslosung, § 53	175
IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung, § 54	176

Siebenter Abschnitt.

Aufwertung von Sparcassenguthaben.

I. Art der Aufwertung, § 55	177
II. Teilungsmasse, § 56	179
III. Beteiligung an der Teilungsmasse, § 57	180
IV. Durchführung der Aufwertung, § 58	182

Achter Abschnitt.

Aufwertung von Versicherungsansprüchen.

I. Geltungsgebiet, § 59	186
II. Gegenstand und Art der Aufwertung, § 60	189
III. Durchführung der Aufwertung, § 61	191

Neunter Abschnitt.

Aufwertung anderer Ansprüche.

I. Allgemeine Bestimmung, § 62	192
II. Aufwertung von Vermögensanlagen, § 63	193
III. Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Wertpar- tassen sowie von Ansprüchen an Betriebs-Pensions- tassen, § 64	203
IV. Aufwertung von Kontokorrentforderungen und Ban- kuthaben.	
1. Aufwertung von Kontokorrentforderungen, § 65	203
2. Aufwertung von Bankguthaben, § 66	205

Zehnter Abschnitt.

Vergleiche und andere Vereinbarungen über die Aufwertung — Gerichtliche Entscheidungen.

I. Vergleiche und andere Vereinbarungen, § 67	208
II. Gerichtliche Entscheidungen, § 68	212

Elfter Abschnitt.

Aufwertungsverfahren.

I. Zuständigkeit der Aufwertungsstelle.	
1. Gesetzliche Zuständigkeit, §§ 69, 70	214
2. Vereinbarte Zuständigkeit, § 71	218
II. Einrichtung der Aufwertungsstelle, § 72	219
III. Verfahren vor der Aufwertungsstelle.	
1. Allgemeine Vorschriften, § 73	220
2. Rechtsmittel, § 74	224
3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, § 75	227
4. Kosten, § 76	229
IV. Aussetzung des Verfahrens vor dem Prozeßgerichte, § 77	230

Zwölfter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

I. Leistungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, §§ 78, 79	231
II. Bilanzvorschriften, §§ 80, 81	234
III. Anhängige Rechtsstreitigkeiten.	
1. Erlebigung, § 82	237
2. Fortbetrieb, § 83	238
IV. Aufwertungsansprüche Hilfsbedürftiger, §§ 84, 85	239
V. Fremdenrecht, § 86	242
VI. Internationale Vereinbarungen, § 87	244
VII. Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes, § 88	245
Anlage zum Gesetz (Tabelle der Umrechnungsverhältnisse)	247

	Seite
II. Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 16. Juli 1925	251
Erster Teil. Die Ablösung der Markanleihen des Reichs.	
Erster Abschnitt:	
Die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs, §§ 1—7	257
Zweiter Abschnitt.	
Die Rechte der Anleiheinhaber.	
1. Titel: Allgemeine Vorschriften, §§ 8—11	269
2. Titel: Das Auslösungsrecht, §§ 12—17	277
3. Titel: Die Vorzugsrente. Die Wohnfahrtsrente, §§ 18—27	286
Dritter Abschnitt.	
Der Anleihefondszins, §§ 28, 29	299
Zweiter Teil. Die Ablösung der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände	301
Erster Abschnitt.	
Die Ablösung der Markanleihen der Länder, §§ 30—32	303
Zweiter Abschnitt.	
Die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände §§ 40—46	313
Dritter Teil; Schluß- und Strafvorschriften, §§ 47—58	318
 III. Das Aufwertungsrecht außerhalb der Aufwertungsgesetze	
A. Allgemeines	331
B. Gegenseitige Verträge.	
a) Allgemeines	335
b) Einzelne gegenseitige Verträge	340
C. Nicht gegenseitige Verträge	352
D. Familien- und erbrechtliche Verhältnisse	357
E. Uneigentliche Aufwertungsfälle	362
F. Prozeßuales	369
 Anhänge.	
I. Urteil des 5. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. November 1923	371
II. Urteil des 5. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 1. März 1924	378
III. Eingabe des Vorstandes des Richtervereins beim Reichsgericht vom 8. Januar 1924	381
IV. Antwort des Reichsjustizministers	382
V. Erklärung des Reichsjustizministers vom 18. Januar 1924	383
VI. Aufwertungskompromiß vom 14. Mai 1925	384

Inhaltsverzeichnis.

IX

	Seite
VII. Wirtschaftliche Begründung für die Maßzahl zur Goldmarkberechnung	385
VIII. 1. Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Art. II § 3	387
2. Durchführungsbestimmungen für die Vermögenssteuer 1924 vom 8. März 1924	387
IX. 1. Gesetz betr. Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen vom 17. Februar 1925	391
2. Gesetz über die Verlängerung der Fristen der Steuernotverordnung vom 27. März 1925	392
3. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der 3. Steuernotverordnung vom 28. Juni 1925	392
X. Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925	393
XI. Verordnung über die Anmeldung, den Nachweis und den Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldschreibungen vom 10. August 1925	395
XII. Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen vom 29. August 1925	397
XIII. 1. Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. Schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankensforderungen an deutsche Schuldner, vom 9. Dezember 1920	398
2. Gesetz über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. Schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankensforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923	401
3. Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerische Abkommen vom 6. Dezember 1920, betr. Schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923, vom 23. Juni 1923	411
XIV. Begründung des Entwurfs zum Ablösungsgezet, allgemeiner Teil	412
XV. 1. Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs vom 8. September 1925	419
2. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925	424
3. Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925	439
4. Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besizes vom 17. August 1925	441
XVI. Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altentlehnverträgen vom 18. August 1923	441
XVII. Bekanntmachung der Reichspachtschuhordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1925	442
XVIII. Verfügung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. Oktober 1923 betr. Aufwertung der Vertragsleistungen bei Abbauverträgen	445

	Seite
XIX. Rundverfügung des Preussischen Justizministers vom 22. Juni 1925 betr. Aufwertungsansprüche gegen den Justizfiskus aus gerichtlichen Hinterlegungen	446
XX. Preussische Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen vom 28. Juli 1925	450
XXI. Verordnung der Reichsregierung über die Verlegung der zur Durchführung der Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schulbverschreibungen bestimmten Termine vom 29. September 1925	452
XXII. Zweite Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 29. September 1925	452
XXIII. Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Eintragung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten vom 9. Oktober 1925	453
XXIV. Preussische Erste Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 24. Oktober 1925	454
XXV. Verordnung des Reichsministers der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 27. November 1925	455
XXVI. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925	456
XXVII. Zweite Bekanntmachung über die Durchführung des Ablösungsgesetzes im Auslande vom 28. November 1925	487
XXVIII. Erste Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schulbverschreibungen landwirtschaftlicher (ritterchaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtstaaten, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landesbankkurrentenbanken vom 10. Dezember 1925	489
Aufwertungsfristentabelle von Rechtsanwalt Dr. F. Hoormann	497
Eckregifter	507

Einleitung

I. Die Entwicklung der Währungsgegebung in Deutschland

Die Währung Deutschlands gehörte bis zum Weltkriege zu den Schöpfungen aus der ersten Zeit des wiedererstandenen Reiches, die dessen Ansehen in der ganzen Welt begründet haben und auf die der Deutsche alle Ursache hatte stolz zu sein. Auf die Währung des Reichs war die deutsche Wirtschaft (Landwirtschaft, Industrie und Handel) wie auf einen Felsen von Erz, oder richtiger von Gold, fest gegründet und dadurch zu den höchsten Leistungen befähigt. Das deutsche Geld wurde überall in der Welt zu den höchsten Kursen gern genommen, und der Deutsche, der es brachte, nahm infolgedessen eine geachtete Stellung im internationalen Geschäftsleben ein. Diese Währung, wie sie durch die Gesetzgebung des Reichs gestaltet war, hatte sich nicht ohne schwere Kämpfe, insbesondere zwischen den Anhängern der reinen Goldwährung und denjenigen der Doppelwährung, welche ein gesetzlich bestimmtes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber zur Grundlage hat, durchgesetzt; auch noch nachdem die Goldwährung gesetzlich eingeführt worden, war sie längere Zeit hindurch heftigen Angriffen von bimetalistischer Seite ausgesetzt, namentlich aus agrarischen Kreisen, die geltend machten, daß die Produktionskosten der Landwirtschaft durch eine hochvalutarische Währung in nicht tragbarem Maße erhöht würden. Allmählich verstummten diese Angriffe, und die Goldwährung blieb seitdem eine kaum mehr angefochtene und allgemein anerkannte Errungenschaft.

Den Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung bildet das Reichsgesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (RGBl. S. 404). Dieses Gesetz enthält bereits eine Begriffsbestimmung der „Mark“. Mark ist danach (§§ 1, 2) der zehnte Teil der auszuprägenden Reichsgoldmünze, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden sollten, und die später „Krone“ genannt wurde (Erlaß vom 17. Februar 1875). Die auszuprägenden Reichsgoldmünzen (Zehn- und Zwanzigmarkstücke) traten nach diesem Gesetze neben die Münzen der bestehenden deutschen Landeswährungen als gesetzliche Zahlungsmittel, indem bestimmt wurde (§ 8), daß alle Zahlungen, die gesetzlich in einer der bestehenden Landeswährungen (Taler, süddeutsche Gulden, hamburgische und lübische Kurantwährung, Bremer Goldtaler) zu leisten waren, auch in Reichsgoldmünzen geleistet werden konnten. Die grundlegende Regelung brachte dann das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233). Es führte an Stelle des bunten Durcheinander der Landeswährungen ein einzige Währung ein, die Reichsgoldwährung (Art. 1), ordnete die Ausprägung weiterer Reichsgoldmünzen (Fünfmarkstücke, Art. 2) sowie von

Reichsilbermünzen in Markrechnung in beschränkten Beträgen (Art. 3, 4, 5) an, bestimmte aber, daß niemand verpflichtet sei, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark sowie Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen (Art. 9). Die Reichsgoldwährung trat mit dem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. September 1875 (RGBl. S. 303) bestimmten Zeitpunkte, 1. Januar 1876, in Kraft. Sie blieb jedoch zunächst noch eine „hinkende“, insofern als noch gewisse Münzen der Talerwährung, insbesondere die Ein- und Zweitalerstücke deutschen Gepräges, bis zur Außerkurssetzung in Zahlung genommen werden mußten (Art. 15). Die Außerkurssetzung dieser Münzen ist dann mehrfach hinausgeschoben und schließlich mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 erfolgt. Unter dem 1. Juni 1909 (RGBl. 507) wurde dann ein abschließendes neues Münzgesetz erlassen, in welches unter formeller Aufhebung der Gesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 die Vorschriften dieser Gesetze übernommen wurden.

Damit war die Goldwährung in Deutschland vollständig durchgeführt. Geld in dem engeren Sinne eines gesetzlichen Zahlungsmittels (Währungsgeld^{*)}) waren — abgesehen von den nur im Kleinverkehr als solches zugelassenen Silber- und Kupfer- (Scheide-) Münzen — lediglich die Reichsgoldmünzen. Papiergeld in diesem Sinne (als Währungsgeld) gab es überhaupt nicht; weder die Reichskassenscheine, zu deren Ausgabe der Reichskanzler zunächst durch das Gesetz vom 30. April 1874 (RGBl. S. 90) ermächtigt wurde, noch die Reichsbanknoten, welche die durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) gegründete Reichsbank auf Grund des Art. 16 dieses Gesetzes unter Einhaltung des vorgeschriebenen Deckungsverhältnisses ausgab, hatten die rechtliche Natur eines gesetzlichen Zahlungsmittels; ein Zwang zu ihrer Annahme bestand nicht. Die Einlösung beider Arten von Noten in Währungsgeld konnte aber jederzeit verlangt werden (RG. vom 30. April 1874, § 5; Bankgesetz § 18); sie erfüllten deshalb wirtschaftlich im Verkehr die Funktion eines Zahlungsmittels und konnten sonach in diesem weiteren Sinne als Geld (Verkehrsgeld, usuelles Geld^{*)}) bezeichnet werden. Hinsichtlich der Reichsbanknoten trat in dieser Beziehung eine Änderung dadurch ein, daß das Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes, vom 6. Juni 1909 in Art. 3 sie zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärte. Diese Änderung ist in der Begründung zu dem Gesetze durch die Erwä-

^{*)} Die Frage, ob als Geld im Rechtssinne nur das gesetzliche Zahlungsmittel (Währungsgeld) bezeichnet werden darf (so Laband, Staatsrecht, 5. Aufl., III S. 170), ist sehr bestritten. In der neueren geldrechtlichen Literatur wird vorzugsweise der weitere Geldbegriff vertreten, der auch das umfaßt, was im Verkehr tatsächlich als ordentliches Zahlungsmittel angesehen und ohne gesetzlichen Zwang angenommen zu werden pflegt; so bei Hefferich, Das Geld, 6. Aufl., S. 321 ff.; Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 3. Aufl., S. 85 (der nur die Annahmepflicht durch staatliche Kassen, nicht den allgemeinen Annahmepflicht als wesentlich für den Geldbegriff ansieht); ferner bei Breit, Bankgesetz, S. 35, 66. Über den Geldbegriff im bürgerlichen Recht vgl. unter II.

gung gerechtfertigt worden, daß Deutschland nunmehr einen reichlichen und jedem Bedürfnis des Verkehrs entsprechenden Umlauf von Hartgeld aufweise, anderseits aber auch die Banknoten im Verkehr regelmäßig als Zahlung angenommen und zu Zahlungen von großen Summen fast ausschließlich verwendet würden; daß es sich empfehle, sie mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels auszustatten, um der Möglichkeit eines schikanösen Verhaltens einzelner Gläubiger entgegenzutreten; daß dadurch nur dem tatsächlich bestehenden Zustande eine sichere rechtliche Grundlage verliehen werde und daß, da die Deckungsvorschriften und die Einlösungspflicht der Reichsbank unangetastet blieben, irgendwelche Nachteile dem Zahlungsverkehr dadurch nicht erwachsen könnten. In der Tat ist durch diese Änderung der Charakter der Reichswährung als einer reinen Goldwährung nicht berührt worden. Denn Banknoten, deren jederzeitige Einlösung in Währungsmünzen gesichert ist, sind kein selbständiges Währungsgeld, sondern stellen nur das Währungsgeld vor, in das sie jederzeit verwandelt werden können (vgl. Lexis, Handbuch der Staatswissenschaften, unter „Papiergeld“; Walker, Internationales Privatrecht, S. 373); sie haben Legalkurs (legal tender), aber nicht Zwangskurs im technischen Sinne (vgl. Helfferich, Das Geld, 6. Aufl., S. 341 Anm. 2); dieser kommt nur dem „definitiven“, nicht dem „provisorischen“ Gelde zu (Breit, Bankgesetz S. 69; Knapp S. 91). Auch in England haben die Noten der Bank von England, in Frankreich diejenigen der Bank von Frankreich die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel, ohne daß dadurch die Währung dieser Staaten angetastet wird. Die Reichsgoldwährung bestand vielmehr unberührt und vom vollen Vertrauen des In- und Auslandes getragen bis zum Beginne des Weltkrieges Anfang August 1914. Die aus diesem Anlasse erforderlich gewordene Vervollständigung auch der finanziellen Kriegsrüstung des Reichs brachte grundlegende Änderungen auf dem Gebiete der Währungsgesetzgebung mit sich. Unter dem 4. August 1914 erging das Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten, das in § 1 nunmehr auch die Reichskassenscheine „bis auf weiteres“ als gesetzliches Zahlungsmittel erklärte und in § 2 bestimmte, daß „bis auf weiteres“ die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet seien, sowie in § 3, daß gleichfalls „bis auf weiteres“ die Privatnotenbanken, die bisher zur Einlösung ihrer Noten in Gold verpflichtet waren, zu dieser Einlösung Reichsbanknoten zu verwenden berechtigt sein sollten; in § 4 wurde der Bundesrat ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Vorschriften der §§ 1 bis 3 außer Kraft treten sollten.

In der Begründung (Schlegelberger, Kriegsbuch I S. 470) ist ausgeführt, daß die Aufrechterhaltung der Einlösungspflicht der Reichskassenscheine und der Reichsbanknoten im Kriegsfall den ernstesten Bedenken unterliege; sie würde den Metallvorrat der Reichsbank der Gefahr einer Schwächung durch spekulative Goldentziehungen aussetzen, während das öffentliche Interesse gebiete, den Goldbestand tunlichst ungeschmälert zu erhalten, da er in Verbindung mit den gesetzlich als Deckungsmittel

zugelassenen durchgängig soliden Anlagewerten der Bank die Grundlage des Notenkredits und in Verbindung mit der starken Goldzirkulation im freien Verkehr die Grundlage der Landeswährung bilde. Der als provisorisch gedachte Charakter der Bestimmungen des Notengesetzes hat noch besonderen Ausdruck gefunden in der Begründung zu § 4 durch die Ausführung, daß es in der Absicht liege, die Einlösungspflicht, sobald es die Verhältnisse irgend gestatten würden, wiederherzustellen.

In Wirklichkeit griffen diese aus der Not der Zeit hervorgegangenen Gesetze in einer (wie sich seitdem herausgestellt hat) nicht wieder rückgängig zu machenden Weise in die Grundlagen der Währung des Reiches ein und zerstörten sie vollständig. Durch die Nichteinlösbarkeit der Reichskassenscheine und Reichsbanknoten wurden diese echtes Papiergeld (Knapp a. a. O. S. 129; Helfferich, Das Geld, 6. Aufl., S. 66), besonders da gleichzeitig durch das Gesetz vom 4. August 1914, betreffend die Abänderung des Münzgesetzes (RGBl. S. 326), bestimmt wurde, daß die Reichs- und Staatskassen bei Umwechslung von Silber- und Kupfermünzen statt der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabsolgen konnten. Dazu kam, daß zu gleicher Zeit auch die bisher bestandene sogenannte indirekte Kontingentierung der Notenausgabe der Reichsbank durch Besteuerung des ungedeckten Teiles ihres Notenumlaufes, soweit er das ihr zugewiesene Kontingent überstieg (Bankgesetz §§ 9, 10), durch das Gesetz vom 4. August 1914, betreffend Abänderung des Bankgesetzes (RGBl. S. 327), § 1, außer Kraft gesetzt und andererseits durch das gleiche Gesetz (§§ 2, 3) bestimmt wurde, daß zur Deckung des nicht bar gedeckten Betrages der Reichsbanknoten (§ 17 Bankgesetz) auch solche Wechsel des Reiches, aus denen ein zweiter Verpflichteter nicht hafte, sowie Schuldverschreibungen des Reichs von kürzerer als dreimonatlicher Verfallzeit (Reichsschatzwechsel) dienen können.

Damit war der unbegrenzten Vermehrung des Notenumlaufes der Reichsbank und zugleich der Deckung des vom Reiche für die Kriegsausgaben benötigten Geldbedarfes durch Inanspruchnahme der Reichsbank, also der Papiergeldwirtschaft und der später so verhängnisvoll gewordenen Inflation, Tür und Tor geöffnet. Freilich befand man sich hierüber zunächst noch in einer durch die patriotische Erregung und die Hoffnung auf einen günstigen Ausgang des Krieges erklärlichen Selbsttäuschung. Durch eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 vom Bundesrat erlassene Verordnung (Bekanntmachung vom 28. September 1914, RGBl. S. 417) wurden die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hatte (Goldklauseln), bis auf weiteres für nicht verbindlich erklärt. In der Begründung (Schlegelberger I S. 368) wurde noch unter Hinweis auf die seit Kriegsbeginn hervorgetretene Entwicklung der „unerschütterliche Kredit der Reichsbanknoten“ betont, der sich daraus ergebe, daß „in einer Zeit, in der die Reichsbank die Einlösung ihrer Noten in Gold sperre, der

Verkehr nichtsdestoweniger die Vollwertigkeit der Noten unbeschränkt anerkenne“, und es wurde, um den Schuldner gegen „schikanöse“ Ausübung des Gläubigerrechts zu schützen, die „vorübergehende“ Außerkraftsetzung derartiger Goldklauseln für erforderlich, aber auch für unbedenklich erklärt, „da sie den Gläubiger in keiner Weise benachteilige“!

Der durch diese als lediglich vorübergehendes Auskunftsmittel gedachte und bezeichnete Notgesetzgebung geschaffene Rechtszustand der deutschen Währung blieb nun aber nicht nur während des Krieges, sondern auch während der ganzen folgenden Zeit bestehen, in welcher die Papiermark schließlich bis zu einem Billionstel ihres früheren Goldmarkwertes entwertet wurde (vgl. unter IV dieser Einleitung). Auch die Gründung der Rentenbank und die Einführung der Rentenmark (Ges. vom 15. Oktober 1923, RGBl. I S. 963) brachte keine Änderung der gesetzlichen Währung, da die Rentenmark kein gesetzliches Zahlungsmittel war. Einziges gesetzliches Zahlungsmittel blieb tatsächlich, da die Reichsgoldmünzen sowohl wie die mit beschränkter Zahlungskraft ausgestatteten Silber- und Kupfermünzen aus dem Verkehr verschwunden waren, die „Papiermark“ in Gestalt der in ungeheuren Mengen und in immer größeren Kennwertabschnitten ausgegebenen Reichsbanknoten und der Reichsscheine. Dieser ungeheuerliche Zustand der rechtlichen Geltung eines weder als Zahlungsmittel noch als Wertmesser mehr geeigneten „Geldes“ wurde erst beseitigt durch das Münzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254), an dessen Spitze in § 1 der mehr ein Programm und Ziel des Wiederaufbaues als eine vollendete Tatsache bedeutende Satz gestellt ist: „Im Deutschen Reiche gilt die Goldwährung“, und das Bankgesetz vom gleichen Tage (RGBl. II S. 235). Nach den Bestimmungen dieser Gesetze sollen einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland sein die Reichsgoldmünzen, die gemäß § 3 des Münzgesetzes mit einem bestimmten Goldfeingehalte auszuprägen sind, und die auf die neu eingeführte Rechnungseinheit „Reichsmark“ lautenden Reichsbanknoten (Bankgesetz § 3), denen jedoch vorläufig die auf Mark bisheriger Währung lautenden Reichsbanknoten bis zum Ablauf von drei Monaten nach ihrem der Reichsbank, freilich ohne bestimmten Termin, zur Pflicht gemachten Aufrufe*) gleichstehen sollten in der Weise, daß eine Billion Papiermark einer Reichsmark gleichgesetzt werde (§ 1 der ersten Durchf.V.D. zum Münzgesetz vom 10. Oktober 1924). Sofern eine Schuld in bisheriger Währung gezahlt werden kann, ist der Schuldner berechtigt, die Zahlung in den neuen gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Papiermark einer Reichsmark gleichgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Münzgef.). Diese Bestimmung bedeutet selbstverständlich nicht, daß bei Zahlung der

*) Der Aufruf sämtlicher vor dem 11. Oktober 1924 ausgegebener auf Papiermark lautender Reichsbanknoten ist erfolgt durch Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 5. März 1925 mit Frist bis zum 5. Juni 1925, nach deren Ablauf sie ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren haben.

auf bisherige Währung lautenden Schulden in allen Fällen ihr Nennbetrag in Papiermark zugrunde zu legen und im Verhältnisse von einer Billion = 1 Reichsmark umzurechnen ist, sie setzt vielmehr voraus, daß ihr wirklicher Goldmarkwert, unter Berücksichtigung der Aufwertungsgrundsätze, zunächst festgestellt und in der bisherigen Währung ausgedrückt ist; dieser Betrag kann dann in der neuen Währung bezahlt werden. Zur wirklichen Durchführung der Goldwährung fehlt jedoch noch die Verpflichtung der Reichsbank, ihre Noten jederzeit in Gold einzulösen, die ein wesentliches Erfordernis einer wahren Goldwährung bildet (vgl. oben). Eine solche Verpflichtung ist zwar in dem Bankgesetze (§ 3) grundsätzlich ausgesprochen, aber diese Bestimmung ist noch nicht in Kraft getreten, da für ihre Inkraftsetzung gemäß § 52 ein übereinstimmender Beschluß des Reichsbankdirektoriums und des Generalrats erforderlich ist, der noch nicht ergangen ist und in naher Zeit auch wohl nicht zu erwarten sein dürfte.

II. Währung und Privatrecht

In das Gebiet des bürgerlichen Rechts greift die Währungsfrage überall da ein, wo es sich um „Geld“ oder „Geldschulden“ handelt. Diesen Ausdrücken im BGB. und in den sonstigen privatrechtlichen Gesetzen liegt, soweit nicht die Annahmepflicht des Gläubigers in Frage steht, der weitere Begriff des Geldes im Rechtsinne (vgl. oben) zugrunde, der nicht nur das gesetzliche Zahlungsmittel (Währungsgeld), sondern auch das usuelle Verkehrsgeld umfaßt. Das ist ersichtlich der Fall in den §§ 244 und 245 BGB., die von in ausländischer Währung oder in einer nicht mehr im Umlauf befindlichen Münzsorte ausgedrückten „Geldschulden“ handeln; ebenso aber in § 935 BGB., wo die Bindikation von Geld ausgeschlossen wird; ferner in dem Ausdruck „Geldsummen“ in Art. 4 der Wechselordnung und § 1 des Scheckgesetzes, der auch auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecke umfaßt; ebenso in den Rechtsätzen über den Kauf insofern, als diese für den Begriff des Kaufs, im Gegensatz zum Tausche, einen Austausch von Ware und Geld voraussetzen, und in den Sonderbestimmungen der §§ 270, 301 und anderen. Demgemäß stellt sich auch die Erfüllung einer Geldverpflichtung durch Leistung von nicht währungsmäßigem Gelde (z. B. bis zum Jahre 1909 durch Reichsbanknoten), sofern der Gläubiger sie als solche annimmt, nicht etwa als Hingabe eines anderen Gegenstandes an Stelle des geschuldeten (datio in solutum), sondern als Leistung des geschuldeten Gegenstandes selbst, also als Zahlung dar (Komm. von RKäten zum BGB. § 244 Anm. 1; Helfferich, Das Geld, 6. Aufl., S. 314/315). Sobald es sich aber um die Frage handelt, durch welche Leistung der Schuldner einer Geldschuld berechtigt ist, sich zu befreien, und welche Leistung als Erfüllung anzunehmen der Gläubiger verpflichtet ist, kommt der engere Begriff des Geldes im Sinne des gesetzlichen Zahlungsmittels in Betracht. Das BGB. selbst enthält Bestimmungen darüber, durch welche Zahlungsmittel eine Geldschuld erfüllt werden kann, nur für die Sonderfälle, in denen eine in ausländischer Währung oder in einer nicht mehr im

Umlaufe befindlichen Münzsorte ausgedrückte Geldschuld zu erfüllen ist (§§ 244, 245). Ob, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, der *Nennwert* oder der *Kurswert* des Geldes maßgebend ist, war in der älteren Rechtslehre streitig. Savigny (Obligationenrecht § 47) vertritt die Auffassung, daß nach dem Willen der Parteien, wie er sich aus der Auslegung des Rechtsgeschäfts ergibt, grundsätzlich der *Kurswert*, nicht der *Nennwert* maßgebend sein soll, wobei er nicht verkennet, daß durch staatliches Gesetz die Maßgeblichkeit des Nominalwerts vorgeschrieben werden kann, wie das für Darlehensverpflichtungen durch die von ihm jedoch als bedenklich und ungerecht getadelte Vorschrift des Art 1895 des französischen Code civil geschehen ist, der vorschreibt, daß die Verbindlichkeit, welche aus einem Gelddarlehen entsteht, stets nur die im Vertrage ausgedrückte Summe nach ihrem *Nennwerte* zum Gegenstande hat, und noch ausdrücklich hinzufügt, daß im Falle der vor der Rückzahlung eingetretenen Verschlechterung der Geldsorte, in der das Darlehen zurückzuzahlen ist, der Schuldner die Summe nur in denjenigen Geldsorten, die zur Zeit der Zahlung im Umlauf sind, zurückzahlen braucht, daß also der Gläubiger die Gefahr der Verschlechterung trägt, andererseits allerdings auch im Falle eingetretener Verbesserung der Geldsorte Zahlung der gleichen Summe in der besser gewordenen Geldsorte verlangen kann.

Entgegen der Savignyschen Auffassung hat sich aber in der neueren geldrechtlichen Lehre die *Nennwertstheorie* ziemlich allgemein durchgesetzt, derzufolge den Inhalt einer Geldschuld, sofern nicht besondere Vereinbarungen bestehen, die Leistung einer bestimmten Anzahl von Geldstücken bildet, die von der staatlichen Gesetzgebung mit Zahlkraft zu einem bestimmten Nennwerte ausgestattet sind, ohne Rücksicht auf die Wertbeziehung zu einem bestimmten Metall (Gold) oder auf die Kaufkraft dieser Stücke (Helfferich, Das Geld, 6. Aufl., S. 367). Diese Theorie konnte sich aber nur durchsetzen, weil überall, wo (wie es in Deutschland bis 1914 der Fall war) das staatliche Geldsystem die Forderung eines wertbeständigen, in seiner Kaufkraft nur geringen Schwankungen unterliegenden Geldes verwirklichte, die Streitfragen zwischen Kurs- und Nennwerttheorie nahezu bedeutungslos sind, während, sobald durch eine Erschütterung des Geldsystems dieses Verhältnis zerstört wird, auch die Grundlage wegfällt, auf der allein sich das allgemeine Rechtsgefühl mit der Durchführung der Nennwerttheorie abgefunden hat (Helfferich a.a.O.). Das BGB. enthält, wie gesagt, keine ausdrückliche Vorschrift über die Anwendung des Kurs- oder Nennwertes bei Geldschulden, insbesondere auch nicht, wie der Code civil, für das Darlehen; es trifft vielmehr gerade für das Darlehen die entgegengesetzte Vorschrift, indem es in Anlehnung an das preußische Recht (Pr. AR. I 11 § 653) in § 607 bestimmt, daß auch das als Darlehen empfangene Geld „in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge“ zurückzuerstatten ist. Das entspricht auch allein der zu vermutenden Parteiabsicht; denn gerade beim Darlehen, das nur eine Gebrauchsleihe darstellt, soll die Substanz grundsätzlich dem Gläubiger erhalten bleiben. Durchaus abwegig ist die in der Literatur zur Auf-

wertungsfrage mehrfach hervorgetretene Meinung, unter „Güte“ im Sinne des § 607 BGB. sei die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zu verstehen. Der Staat vermag zwar durch seinen Machtpruch einer Sache die Eigenschaft als Geld im Rechtssinne zu verleihen, aber die Eigenschaft eines guten Geldes vermag er dem von ihm geschaffenen Gelde nicht zu geben; diese bestimmt sich nach dem Maße der Anerkennung des Geldes in dem freien Verkehr als allgemeines Tauschmittel, die sich in seiner Kaufkraft ausdrückt. Was nützt es dem Gläubiger, daß er mit dem zurückerhaltenen Gelde eine Schuld in gleichem Nennbetrage bezahlen kann, wenn er keine Schulden hat? Zur Annahme des entwerteten Geldes in Tausch gegen eine dem früheren Werte entsprechende Gütermenge kann er niemanden zwingen; vgl. in diesem Sinne Helfferich a. a. O. S. 336. Die Motive zum BGB. (II S. 12 bis 15) verweisen für Geldschulden allgemein auf das durch die Reichsmünzgesetzgebung eingeführte gesetzliche Währungssystem, demgegenüber für besondere Vorschriften nur in sehr beschränktem Maße Raum sei, und erklären, für im Inlande zahlbare Geldschulden folge schon aus dem eingeführten Währungssystem, daß der Wert einer in Reichswährung ausgedrückten Schuld der Nennwert sei und die Zahlung in Geld der Reichswährung zum Nennwerte genommen werden müsse; aus dem unbedingten Annahmезwange ergebe sich von selbst die Annahmepflicht zum Nennwerte. Es muß danach zugegeben werden, daß zwischen dem § 607 BGB. und den währungsrechtlichen Bestimmungen, die einem Gelde die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verleihen, eine gewisse Antinomie besteht, und man könnte immerhin zweifelhaft sein, welcher Vorschrift nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung der Vorzug zu geben ist, wofür ja die Motive nicht unbedingt ausschlaggebend sind, zumal sie nur auf Geldschulden im allgemeinen sich beziehen und die besondere Vorschrift für das Darlehen außer acht lassen. In Frage könnte noch kommen, ob, soweit es sich um Zahlungen in „Papiermark“ (Reichsbanknoten und Reichsscheine) handelt, welche „Papiergeld“ erst durch die Gesetzgebung von 1914 geworden sind, die Vorschriften dieser Gesetzgebung auf früher entstandene Geldschulden anzuwenden seien — vgl. darüber Dernburg, Bürg. Recht, 8. Aufl., II S. 599 Anm. 10 —, da eine Bestimmung darüber fehlt und ein Eingriff des Gesetzgebers in wohlerworbene Rechte nicht vermutet wird. Die Motive zum BGB. (II S. 15) verweisen für den Fall einer Änderung der Reichswährung in der Zeit zwischen der Begründung des Schuldverhältnisses und der Zahlung auf das betreffende künftige Reichsgesetz. Man wird aber wohl aus dem Zwecke der Gesetze, die zur Abhilfe der augenblicklichen Kriegsnot bestimmt waren, auch ohne besonderen Ausspruch entnehmen müssen, daß sie auch auf damals bereits begründete Verbindlichkeiten Anwendung finden sollten, weil sie andernfalls jenen Zweck schwerlich hätten erfüllen können. Andererseits wird nicht außer acht zu lassen sein, daß sie von der Voraussetzung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit des neueingeführten papiernen Währungsgeldes mit dem bisherigen Goldwährungsgelde ausgingen, also eine Rückzahlung in schlechterem Gelde nicht ins Auge faßten und sonach der grundsätz-

lichen Verpflichtung zur Rückzahlung von Gelddarlehen in Geld gleicher Güte nicht bewußt entgentreten wollten. Immerhin wird anzunehmen sein, daß für den Regelfall die Bezeichnung als gesetzliches Zahlungsmittel nicht nur die Verpflichtung zur Annahme überhaupt, sondern auch zur Annahme zum Nennwerte in sich schließt. Keinesfalls aber kann dieser Gesetzgebung die Bedeutung beigelegt werden, daß sie einen „Zwangskurs“ in dem Sinne einführen wollte, daß er auch gegen den Willen der Vertragsparteien maßgebend sein und demgemäß seine Abdingung durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen sein sollte. Zwangskurse in diesem Sinne sind allerdings in der Geschichte des staatlichen Geldwesens schon vorgekommen; so bei den Assignaten der Französischen Revolution, bei denen die gewaltsamsten Mittel zur Durchführung des Zwangskurses (Verbote, Strafen, Konfiskation) nicht gescheut wurden, vgl. Savigny, Obligationenrecht, § 42, I S. 446; auch in England durch die im Jahre 1811 erlassenen Verbote der Annahme von Goldmünzen zu höherem Nennwerte in Noten oder von Noten zu niedrigerem Werte in Goldmünzen (Helfferich, Das Geld, 6. Aufl., S. 67/68). Solche Verbote hat aber die deutsche Währungs-gesetzgebung von 1814 nicht aufgestellt. Sie waren auch nicht erforderlich zur Erreichung des ausgesprochenen Zweckes der Gesetze, der dahin ging, einen zu großen Abfluß von Gold aus den Beständen der Reichsbank zu verhüten. Solchem Zwecke stehen Vereinbarungen des Inhalts, daß unter Umständen zur Tilgung einer Geldschuld ein höherer als der Nennbetrag in Papiergeld gezahlt werden sollte, nicht entgegen, ebensowenig wie die nach wie vor zulässige Vereinbarung der Tilgung einer Geldschuld in ausländischer Währung. Es ist aber auch von den Vertretern der Nennwerttheorie von jeher anerkannt worden, daß, wo nicht besondere Verbotsbestimmungen bestehen, Vereinbarungen, welche die Erfüllung von Geldschulden in gesetzlichen Zahlungsmitteln nicht nach dem Nennwerte, sondern nach dem Kurswerte vorsehen, zulässig und rechtswirksam sind (vgl. Helfferich, Das Geld, 6. Aufl., S. 372). Solche Vereinbarungen können ebensowohl ausdrücklich wie stillschweigend erfolgen. Sie werden allerdings, soweit nur normale Schwankungen des Papiergeldkurses innerhalb mäßiger Grenzen in Frage stehen, nicht zu vermuten sein; vielmehr muß angenommen werden, daß Parteien, die eine Schuldverbindlichkeit in der Währung ihres Landes ausdrücken, dies im Vertrauen auf die Beständigkeit dieser Währung tun und derartige geringfügige Schwankungen innerhalb normaler Grenzen in den Kauf nehmen. Ganz anders liegt aber die Sache, wenn anormale und nicht voraussehende Veränderungen des Geldwertes eintreten. Für solche Fälle wird die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts durch die Währungs-gesetzgebung keineswegs ausgeschlossen. Die Währungs-gesetzgebung gehört allerdings insoweit dem öffentlichen Rechte an, als sie die Ordnung des Geld- und Münzwesens durch den Staat, insbesondere die Ausübung des ihm zustehenden Münzhoheitsrechts, die Form und den Gehalt der Münzen, die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten usw. betrifft. Dagegen gehört sie zum Privatrechte insoweit, als sie die Beziehun-

gen der einzelnen zueinander, insbesondere ihre vermögensrechtlichen Beziehungen ordnet.

III. Die Veränderung der bestehenden Verhältnisse und ihre Einwirkung auf Verträge

Durch den Weltkrieg und seine Auswirkungen, zu denen auch die sich an ihn unmittelbar anschließende gewaltsame Änderung der bisherigen staatlichen Einrichtungen, die Revolution, gerechnet werden muß, ist eine ungeheure Umwälzung auch der wirtschaftlichen Verhältnisse für Deutschland eingetreten. Zunächst war für die Dauer des Krieges durch die Abschneidung Deutschlands von der Zufuhr von Rohstoffen und Waren, durch die Beschlagnahme vorhandener Rohstoffe und Waren für Zwecke der Kriegsführung usw. eine Ausführung vorher abgeschlossener Verträge, die auf Lieferung von Waren gingen, deren Herstellung oder Beschaffung durch diese Umstände berührt wurde, vielfach unmöglich geworden. Das hatte zweifellos für den zur Lieferung Verpflichteten die unmittelbar aus den §§ 276, 323 BGB. sich ergebende rechtliche Folge, daß er von seiner Lieferungsverpflichtung für die Dauer der Unmöglichkeit frei wurde, andererseits aber auch den Anspruch auf die Gegenleistung verlor. Während aber in den ersten Kriegsjahren die Anschauung vorherrschte und begründet erschien, daß die entstandenen Schwierigkeiten keine dauernden seien, vielmehr nach Beendigung des Krieges wieder gleiche oder ähnliche Verhältnisse eintreten würden, wie sie in der Vorkriegszeit bestanden hatten, trat hierin infolge der langen Dauer des Krieges, seiner räumlichen Ausdehnung und der Art, wie er geführt wurde, ein vollständiger Umschwung ein. Es ergab sich deshalb die Frage, ob und inwieweit langfristige Lieferungsverträge, deren Erfüllung während des Krieges infolge der eingetretenen zeitweiligen Unmöglichkeit nicht hatte gefordert werden können, nach Beendigung des Krieges und nach Fortfall der unmittelbaren, eine tatsächliche Erfüllungsunmöglichkeit begründenden Behinderungen wieder erfüllt werden mußten. Es war das die Frage nach der Einwirkung der veränderten Umstände auf die Verpflichtung zur Erfüllung abgeschlossener Verträge, der sog. *clausula rebus sic stantibus*. Daß eine solche Klausel im BGB. nicht als allen Verträgen ohne weiteres zugrunde liegend anerkannt ist, die Erfüllung vielmehr grundsätzlich nicht unter Berufung darauf abgelehnt werden kann, daß Umstände, deren Bestehen und Bestehenbleiben lediglich die Voraussetzung des Vertragsabschlusses oder (um mit Dermann zu reden) die Geschäftsgrundlage gebildet haben, sich geändert haben oder fortgefallen seien, war bisher, unter Ablehnung der weitergehenden Windscheidschen Voraussetzungslehre, von der Rechtslehre und Rechtsprechung, namentlich auch des Reichsgerichts, angenommen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist aber in stufenweiser Entwicklung, entsprechend dem immer stärkeren Hervortreten der durch die Einwirkungen des Weltkrieges hervorgerufenen ungeheuerlichen und alles bisherige von Grund auf umstürzenden Veränderungen, dazu gelangt, daß die frühere Auffassung, soweit solche Veränderungen in Frage stehen, nicht aufrechterhalten werden

kann, daß vielmehr auch nach Beendigung des Krieges der zur Leistung (Lieferung) Verpflichtete dann zur Verweigerung der Leistung berechtigt sein muß, wenn die Leistung infolge der Veränderung der Verhältnisse sich als eine wirtschaftlich durchaus andere darstellen würde, als sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses vor dem Kriege dargestellt hatte, indem sie namentlich nur mit verhältnismäßig höheren Aufwendungen herzustellen oder zu beschaffen sein würde. Diese Auffassung liegt namentlich den in RGZ. 92 87, 93 341, 94 46, 99 116, 100 130, 100 134 veröffentlichten Entscheidungen zugrunde. Sie ist wohl seitdem ein im Ergebnisse unbestrittenes Gemeingut der Rechtslehre und Rechtsprechung geworden. Ob der Rechtsatz, auf den sie sich gründet, unmittelbar aus dem Parteiwillen oder aus gesetzlichen Normen sich ergibt, und ob er demnach aus den Bestimmungen über die Auslegung der Verträge (§§ 133, 157) oder denjenigen über die Leistungspflicht des Schuldners (§ 242 BGB.) herzustellen ist, die in gleicher Weise auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte verweisen, ist von geringer praktischer Erheblichkeit. Daß nicht beide Gruppen von Bestimmungen nebeneinander herangezogen werden könnten, wie es das Reichsgericht mehrfach getan hat, wird Vertmann (Geschäftsgrundlage S. 130) nicht zugegeben werden können, da auch die Vorschrift des § 242 auf einer gesetzlichen Vermutung über den Parteiwillen beruht, dem eine nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte sich bestimmende Leistungspflicht des Schuldners entspricht. Der oft mißbräuchlich zur Widerlegung herangezogene schlagwortähnliche Satz: „Pacta sunt servanda“ steht demgemäß auch weder der einen noch der anderen Art der Begründung entgegen, da es sich auf alle Fälle nur darum handelt, den wirklichen Sinn und Inhalt des Vertrages zu bestimmen, der durch die Ablehnung einer darüber hinausgehenden Leistungspflicht nicht verletzt, sondern gerade gewahrt wird. Die vom RG. ursprünglich gemachte und noch in RGZ. 100 134 festgehaltene Begründung mit einer „wirtschaftlichen Unmöglichkeit“ und die damit zusammenhängende Einschränkung, daß die Leistung für den Schuldner „ruinös“ sein müsse, ist in den späteren Entscheidungen des RG. aufgegeben worden. Im übrigen ist, wie nicht geleugnet werden kann, die neuere Auffassung, auch insofern sie sich mit Vorliebe auf die Vertmannsche Lehre von der „Geschäftsgrundlage“ beruft (so RGZ. 103 332), eine Annäherung an die früher verworfene Windscheidsche Lehre von der Voraussetzung, die mit Begrenzung auf den Eintritt ganz außergewöhnlicher Umstände dadurch nach dem Worte Cohens (ZurWoch. 1916 S. 109) „rediviva“ geworden ist. Es werden ihr auch die gleichen Einwendungen entgegengesetzt wie der Windscheidschen Lehre, insbesondere die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs, die aber hinter der Vermeidung einer so fundamentalen Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben zurücktreten muß. — Die durch die früheren Urteile bereits festgelegte Auffassung des RG. hat eine — insbesondere auch für die uns hier beschäftigenden Fragen — bedeutame Erweiterung erfahren durch das Urteil des 3. Zivilsenats vom 21. September 1920 (RGZ. 100 130). Es ist dort ausgesprochen, daß die grundstürzende Veränderung der Verhältnisse nicht nur ein Abgehen des

aus einem langfristigen Vertrage (über Lieferung von Wasserdampf für gewerbliche Zwecke im Anschlusse an einen Mietvertrag) Verpflichteten von diesem Vertrage durch Verweigerung der Lieferung, sondern auch einen Anspruch desselben unter Festhalten an dem Vertrage auf eine Erhöhung der für die Lieferung zu machenden Gegenleistung in Geld (Aufwertung), und zwar auch durch Nachzahlungen für bereits erfolgte Lieferungen, rechtfertigen könne, freilich nur unter der Voraussetzung, daß beide Parteien an dem Vertrage festhalten wollen, und in der Weise, daß durch das vom Gericht zu erlassende „Gestaltungsurteil“, das die Höhe der Gegenleistung festsetzt, ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen geschaffen wird (also keine volle Aufwertung). Gegen eine solche Gestaltungsbefugnis des Gerichts hat sich freilich mehrfach Widerspruch erhoben, indem nicht ohne Berechtigung darauf hingewiesen wird, daß das Festhaltenwollen des zum Bezuge der Lieferung Berechtigten, das das Urteil voraussetzt, sich nur auf den Bezug zu dem bisherigen Vertragspreise, nicht aber zu einem erhöhten Preise bezogen habe. Es ist hier zum ersten Male die Frage von der Geldseite her behandelt, indem nicht die erschwerte Beschaffung der Sachleistung an sich, sondern die Nicht-Äquivalenz der dafür in Geld zu machenden Gegenleistung einen rechtfertigenden Grund für die anderweite Gestaltung des Vertrags durch eine Aufwertung der Geldleistung bildet. Der Äquivalenzgedanke fand aber zunächst noch kein volles Verständnis, und es lehnte namentlich der 5. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 16. April 1921 (RGZ. 102 98) seine Anwendung auf einen Fall, in welchem sich ein Grundstückseigentümer durch langfristiges Angebot zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke verpflichtet hatte, als eine „im Interesse der Rechtsicherheit und der Vertragstreue zu beanstandende Erweiterung“ der bisherigen Rechtsprechung ab; der Grundstückseigentümer wurde für verpflichtet erklärt, das Grundstück zu dem früher vereinbarten Preise in Papiermark zum Nennwerte herzugeben, ungeachtet der nach der Feststellung des Berufungsgerichts „im wesentlichen auf die Entwertung der Reichsmark als Folge der Papierwährung zurückzuführenden unerhörten Preissteigerung“. Das wurde damit begründet, daß die dem Grundstückseigentümer obliegende Leistung sich in keiner Weise verändert habe oder schwerer zu beschaffen geworden sei, und daß auch die Gegenleistung sich nicht verändert habe (Mark gleich Mark!), vielmehr nur das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung sich wesentlich verschoben habe, insofern, als der Geldwert erheblich gesunken, der Wert des Grundstücks aber fast um das Dreifache gestiegen sei; diese außerordentliche Änderung des Wertverhältnisses berechtige aber den Grundstückseigentümer nicht, sich von dem Vertrage loszusagen, seine Leistung sei nicht unmöglich geworden; auch vom Standpunkte der *clausula rebus sic stantibus* sei eine Losagung nicht gerechtfertigt, weil der Gesichtspunkt nicht Platz greife, daß dem Grundstückseigentümer das Aushalten des Vertrags nicht zugemutet werden könne. Dieser Rechtsauffassung trat (allerdings ohne die unbedingt erforderliche Plenarentscheidung herbeizuführen) der 2. Zivilsenat in dem Ur-

teile vom 3. Februar 1922 (RGZ. 103 329) entgegen, indem er ausführte, daß der Fortfall der „Geschäftsgrundlage“, auf den es ankomme, auch als Folge einer bloßen „Valutaverchiebung“ möglich sei, wenn die Fortdauer der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragschluß vorausgesetzt worden sei, und daß dazu in der Regel (vorbehaltlich des Nachweises einer aleatorischen Natur des Vertrags) die Erwägung hinreichen werde, daß eine Geldentwertung, wie sie im Herbst 1919 eintrat, für die Geschäftswelt überraschend gekommen sei und von ihr nicht vorausgesehen werden konnte. Der 5. Zivilsenat hat sodann in dem Urteil vom 6. Januar 1923 (RGZ. 106 10) unter Bezugnahme auf die seit dem früheren Urteile in ungeahnter Weise fortgeschrittene Geldentwertung, infolge deren die Geldleistung nur noch einen geringen Bruchteil des Wertes darstelle, den sie bei ihrer Vereinbarung gehabt habe, und auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage, die in der Vorstellung der beiderseitigen Leistungen als gleichwertig oder mindestens in einem bestimmten Wertverhältnisse zueinander stehend zu finden sei, seine frühere Ansicht aufgegeben und sich im wesentlichen den Gründen des Urteils des 2. Zivilsenats angeschlossen. Seitdem ist der Gesichtspunkt der Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung vom 5. Zivilsenat in einer Anzahl von Entscheidungen als maßgebender Gesichtspunkt für die Frage der Einwirkung der veränderten Umstände festgehalten worden und hat auch in der Rechtsprechung anderer Senate sowie im Schrifttum Anerkennung gefunden. Die gegen ihn vereinzelt im Schrifttum erhobenen Einwendungen (vgl. namentlich Riehl im Komm. von RGKäten, 5. Aufl., zu § 242 Anm. 1 I d und e S. 343 und II S. 345) können nicht als überzeugend befunden werden. Daß das Gegenseitigkeitsverhältnis von Leistung und Gegenleistung bei gegenseitigen Verträgen lediglich ein rechtliches und nicht auch ein wirtschaftliches sei, ist durchaus nicht zuzugeben; es ist vielmehr gerade der wirtschaftliche, auf den Austausch von Leistung und Gegenleistung gerichtete Charakter der gegenseitigen Verträge, der die Vorschriften über die rechtliche Abhängigkeit erst erzeugt hat. Ein in normalen Grenzen sich haltendes Wertverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen bildet nach Treu und Glauben, die einen ehrlichen Geschäftsverkehr erfordern, die Geschäftsgrundlage oder die Voraussetzung; Hingabe der Leistung gegen eine absolut unzureichende, unverhältnismäßig geringe Gegenleistung kann auch nach § 242 BGB. keiner Partei zugemutet werden. Einer besonderen Feststellung, daß der den Kauf Antragende oder der Verkäufer auf die dauernde Gleichwertigkeit der Leistungen erkennbar Gewicht gelegt und daß der andere Teil diese Vorstellung wirklich erkannt habe (die Riehl für erforderlich hält), bedurfte es nicht, da eine solche Vorstellung in den Regelfällen jedem gegenseitigen Vertrage zugrunde liegt. Daß das Geschäft keinen spekulativen Charakter trug, ist in dem Urteile vom 6. Januar 1923 und auch in anderen Urteilen besonders hervorgehoben. Eine Gefahrübernahme desjenigen, der ein langfristiges Kaufangebot macht (des Verkäufers), kann nur für voraussehbare Umstände in Frage kommen, nicht aber für ganz außergewöhnliche und

nicht vorauszunehmende Verschiebungen des Wertverhältnisses bis zur Erfüllung. Wenn Kiehl schließlich dem Reichsgericht ein „Caveant Consules!“ zuruft, so möchte dies in weit höherem Maße als für die buchstäbliche Ausführung der Verträge dafür am Plage sein, daß nicht durch solch starres Festhalten am Buchstaben eine Kluft entstehe zwischen dem gesprochenen Rechte und dem „richtigen Rechte“ (im Sinne Stammlers), zwischen Recht und Rechtsgefühl!

IV. Geldentwertung und Goldschulden. Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923

Durch die Gesetze vom 4. August 1914, welche die jederzeitige Einlösbarkeit der Reichsbanknoten und Reichsschatzscheine in Gold beseitigten (vgl. oben unter I), war die Verbindung des Papiergeldes mit dem bis dahin die Grundlage der Währung bildenden Golde gelöst und Raum für eine gegenüber dem Goldwerte selbständige Entwicklung des Papiergeldwertes geschaffen, die bei dessen unbegrenzter Vermehrungsfähigkeit, von welcher zur Deckung der Staatsbedürfnisse auf dem Umwege der Ausgabe von Reichsbanknoten gegen Diskontierung von Reichsschatzwechseln durch die Reichsbank Gebrauch gemacht wurde, früher oder später zur vollständigen Entwertung des Papiergeldes führen mußte. Diese zwangsläufige Entwicklung kam in den ersten Kriegsjahren noch nicht zu voller Auswirkung. Der Wert der Papiermark blieb zwar in allmählich steigendem Maße, aber doch innerhalb normaler Grenzen an den ausländischen Börsenplätzen hinter dem Werte der früheren Goldmark, gemessen nach deren Parität mit den ausländischen Valuten, zurück, derart, daß im Januar 1919 die Mark auf etwa $\frac{1}{2}$, im Juli 1919, nach Abschluß des Versailler Friedens, aber bereits auf weniger als $\frac{1}{2}$ ihrer Friedensparität gesunken war (Helfferich a. a. O. S. 254; nach den in der *ZurWoch.* 1923 hinter S. 804 veröffentlichten Tabellen stellte sich die Goldmark im Januar 1919 noch auf 1,90, im Juli 1919 aber bereits auf 4,46 Papiermark). Doch war die Kaufkraft der Mark im inneren deutschen Verkehr nicht in gleichem Maße gesunken; die während des Krieges eingetretene Steigerung der Preise war mehr eine naturgemäße Folge der Knappheit der Einfuhr und der Einschränkung der Produktion auf allen Gebieten. Nach Abschluß des Friedens und infolge der Wiederaufbau- und Reparationschwierigkeiten änderte sich die Sachlage; die Entwertung der Mark machte unter ungeheuren Schwankungen, die aber stets nur vorübergehende Besserung brachten, immer größere und raschere Fortschritte, so daß im November 1922 zum ersten Male ein Dollarkurs von 9000 Mark überschritten wurde (Goldmark 7. November 2011 Mark); dann aber ging es nach kurzfristiger Erholung, namentlich nach Eintritt der Ruhrbesetzung, rapide abwärts, und nachdem es im Frühjahr 1923 der Reichsbank gelungen war, den Kurs der Mark für einige Zeit stabil zu erhalten, trat der Rückschlag ein, der zur vollständigen Katastrophe der Papiermark führte, so daß der Dollar im August 1923 einen Kurs von über 5 Millionen, im September schon einen solchen von über 50 Millionen, im Oktober von über 60 Milliarden erreichte, bis er dann Ende

November auf 4,2 Billionen (Goldmark = 1 Billion) stieg und in dieser Höhe seitdem stabil gehalten wurde. Gleichzeitig hatte sich auch die Kaufkraft der Mark im inneren Verkehr ihrer Entwertung im Auslande vollständig angepaßt, in der Weise, daß für die Kalkulation der Preise nur noch die ausländischen Valuten zugrunde gelegt wurden. Durch diese ungeheuerliche Entwicklung wurde die Kennwerttheorie aufs gründlichste ad absurdum geführt, und auch von ihren Anhängern wurde anerkannt, daß sich „das öffentliche Rechtsempfinden dagegen auflehnte, daß die Reichsmark des Jahres 1923, die nur noch einen verschwindenden Bruchteil dessen bedeutete, was sie im Jahre 1913 darstellte, von Gesetz und Rechtsprechung als identisch mit der Reichsmark des Jahres 1913 behandelt wurde“ (so Helfferich a. a. O. S. 368). Es konnte sich, wollte man nicht alle Rücksicht auf Recht und Billigkeit als die Grundlage staatlicher Ordnung außer acht lassen, nur darum handeln, ob auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem der Rechtsprechung eine, wenn auch nur notdürftige und den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Abhilfe geschaffen werden sollte. Die Gesetzgebung versagte gegenüber dieser Aufgabe in merkwürdiger und unerklärlicher Weise. Am 1. März 1923 (Drucksachen des Reichstages Nr. 5597) brachte der Abgeordnete Dr. Düringer, unterstützt von führenden Mitgliedern der meisten Fraktionen, den Antrag auf Erlass eines Gesetzes ein, das für eine begrenzte Frist (bis zum 1. Januar 1927) die Zurückzahlung von Hypotheken und Grundschulden nur mit Zustimmung des Gläubigers zulassen sollte. In der Begründung wird hervorgehoben, daß es sich nur um eine Übergangsvorschrift, eine Sperrmaßnahme, handle, um zu verhüten, daß durch Rückzahlung der Hypotheken in entwerteter Papiermark die wirtschaftliche Existenz des Hypothekengläubigers vernichtet werde, ehe noch die Entwicklung der Verhältnisse zu übersehen und die Rechtsfrage geklärt sei. In dem Rechtsausschusse des Reichstages trat dem Antrage besonders die Regierung lebhaft entgegen; der damalige Justizminister Dr. Heinze erklärte, das Sperrgesetz könne nicht erlassen werden, wenn man nicht beabsichtige, nach Ablauf der Sperrfrist die gesperrten Hypotheken und Grundschulden aufzuwerten; das aber sei ganz unmöglich, da alsdann zahlreiche andere Gläubiger das gleiche Recht für ihre Forderungen in Anspruch nehmen würden und kein Grund bestehe, die dinglich Berechtigten zu bevorzugen; die Entwertung ihrer Forderungen sei eine Folge der allgemeinen Geldentwertung; ihr abzuhelpen sei der Staat außerstande; es dürften nicht Hoffnungen erweckt werden, die später doch nicht erfüllt werden könnten. (Vgl. Düringer in JurWoch. 1923 S. 433). Diese wenig staatsmännische Resignation gegenüber einem so offensichtlich die Ausbeutung einer Bevölkerungsklasse durch eine andere ermöglichenden Zustande brachte den Antrag zu Falle; er wurde im Rechtsausschusse und kurz nachher auch im Reichswirtschaftsrat abgelehnt. Bei der dritten Lesung des Antrags, der unterdessen durch eine von hervorragenden Juristen ausgearbeitete Denkschrift (JurWoch. 1923 S. 873) unterstützt worden war, im Reichstage (ebenda S. 893) wandte sich der Reichsjustizminister wiederum lebhaft gegen den Entwurf, der dann mit zwei an-

deren, die Aufwertung von Hypotheken und Industrieobligationen betreffenden Anträgen nochmals an den Rechtsauschuß verwiesen wurde, in welchem er begraben geblieben ist. Die Folge war, daß bei weiterer ins Ungeheure sich steigender Entwertung der Papiermarkt zahlreiche Hypotheken von strupellosen Schuldnern gekündigt und zurückgezahlt wurden, so daß später, als die Frage der Hypothekenaufwertung spruchreif wurde, ein anderer Reichsjustizminister sich mit einem Schein von Recht darauf berufen konnte, daß die meisten Hypotheken bereits zurückgezahlt und die Gläubiger solcher und anderer Geldforderungen ihre durch die Geldentwertung erlittenen Verluste bereits „abgeschrieben“ hätten, ein kaufmännischer Ausdruck, der mit Bezug auf die große Zahl solcher Gläubiger, die sich aus den Kreisen des Kleinrentner- und Mittelstandes, aus Witwen und Waisen zusammensetzten und durch die Entwicklung der Verhältnisse in höchste Lebensnot geraten waren, wie bitterer Hohn klang! Übrigens hat der Gesetzgeber selbst angesichts der weiteren Entwicklung seinen starr ablehnenden Standpunkt doch nicht voll aufrecht erhalten können; er hat vielmehr im Spätsommer und Herbst 1923 durch eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen für Einzelfälle, insbesondere für gewisse Steuern, aber auch für Bezüge aus Anteilsverträgen und dergleichen, eine Aufwertung zugelassen und dadurch den Grundsatz „Markt gleich Markt“ durchbrochen. Diese Maßnahmen sind in dem Urteile des Reichsgerichts vom 28. November 1923 (Anh. I) im einzelnen aufgeführt, und es kann hier darauf Bezug genommen werden.

Im übrigen aber fiel der *Rechtssprechung* die schwere und undankbare Aufgabe zu, auf ihrem Gebiete ohne Beihilfe des Gesetzgebers dem, was Recht und Billigkeit als unabweisbar erscheinen ließen, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für eine solche Aufgabe war sie vorbereitet durch die in neuerer Zeit mehr und mehr zur Geltung gelangte Auffassung über das Verhältnis des Richters zum Gesetzgeber. Unter Ablehnung der weitergehenden Ansprüche der sogenannten Freirechtslehre, die den Richter von der Bindung an das positive Gesetz in weitgehender Weise befreien will, hat die Rechtsprechung seit längerer Zeit schon erkannt, daß auch das Gesetz Lücken aufweist, die nicht durch rein logische Konstruktionen ausgefüllt werden können, daß solche Lücken besonders dann zutage treten, wenn seit dem Erlasse der Gesetze ganz neue Entwicklungen und ungeahnte Verhältnisse eingetreten sind, und daß es bei Auslegung und Anwendung der Gesetze Aufgabe des Richters ist (ähnlich wie nach § 157 BGB. bei Auslegung von Privatwillenserklärungen), diese Lücken dadurch auszufüllen, daß er zu erforschen sucht, was der Gesetzgeber verordnet haben würde, wenn er die eingetretene Entwicklung vorausgesehen und die dadurch geschaffene Lage in den Kreis seiner Erwägungen aufgenommen hätte. In solchem Sinne „rechtschöpferisch“ zu wirken, war besonders als Aufgabe der höchsten Instanz, des Reichsgerichts, die als ausschlaggebend dazu unter Wahrung des Grundsatzes der Rechtseinheit in der Lage ist, bereits früher erkannt und geübt, wenn auch nicht immer unumwunden ausgesprochen worden. Daß dabei an das positive Gesetzesrecht angeknüpft, die Lücke nicht im Sinne subjektiver Anschauungen des

Richters, sondern in Anlehnung an den Sinn und Geist der vorhandenen objektiven Rechtsnormen ausgefüllt werden muß, ist von der Rechtsprechung nicht verkannt worden. Am klarsten kommt eine solche Auffassung, zugleich mit den notwendigen vorsichtigen Einschränkungen, in dem oben bereits angeführten Urteile des 3. Zivilsenats vom 21. September 1920 (RGZ. 100 130) zum Ausdruck, wo dargelegt ist, daß es die erste und vornehmste Aufgabe des Richters sei, den unabweislichen Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden und sich in dieser Beziehung von den Erfahrungen des Lebens leiten zu lassen. Auf dieser Grundlage ist das Reichsgericht, dem übrigens durch das Schrifttum und durch einzelne Urteile erst- und zweitinstanzlicher Gerichte*) bereits vorgearbeitet worden war, an die Aufgabe herangetreten, und zwar schrittweise nach Maßgabe der ihm zur Entscheidung unterbreiteten Einzelfälle. Bereits die oben unter III angeführten Urteile, welche das Äquivalenzprinzip bei gegenseitigen Verträgen anerkannten, enthielten eine Abweichung von dem für den Regelfall in der Währungsgelehrte anerkannten Grundsatz der Maßgeblichkeit des Nennwertes bei Geldschulden, da sie darauf beruhten, daß die Gegenleistung in entwerteter Papiermark nicht die gleiche Leistung sei wie die ursprünglich vereinbarte, also Mark nicht unter allen Umständen gleich Mark. Es wäre daher schwerlich folgerichtig gewesen, bei nicht synallagmatischen Verträgen, bei denen durch eine von der einen Seite gemachte Geldleistung die Verpflichtung zu einer gleichwertigen künftigen Geldleistung des anderen Teils, insbesondere zur Rückerstattung des empfangenen Betrages, begründet wurde, also namentlich bei Darlehen, die Rückzahlung mit entwerteter Papiermark unter Berufung auf den Satz: „Mark gleich Mark“ unter allen Umständen als Erfüllung der übernommenen Verpflichtung anzusehen. Freilich hat gerade der hierin liegende Schritt die größten Bedenken im Schrifttum hervorgerufen, obwohl gerade das Darlehen, wie oben gezeigt ist, nach seinem inneren Wesen und auf Grund der es regelnden positiven Gesetzesbestimmung (§ 607 BGB.) eine der Hingabeleistung gleichwertige Rückerstattungsleistung grundsätzlich erfordert. Nicht nur Schriftsteller, welche diese Natur des Darlehensvertrags verkennen (wie Rosenfelder in Iherings Jahrbüchern 71 237), sondern auch solche, welche die ganze Ungeheuerlichkeit erkennen und hervorheben, sind vor diesem Schritte zurückgeschreckt. So erklärt Henle (Mark gleich Mark, S. 9) die Zulassung der Erfüllung in Goldmark begründeter Geldschulden durch Leistung des Nennwerts in Papiermark für eine „Enteignung, die durch die blinde Naturgewalt des Zwangsurteils ohne Entschädigung stattfindet“ und die eine „katastrophale Niederlage des bürgerlichen Rechts“ bedeute, aus der aber allein die Gesetzgebung helfen könne. Eine Wissenschaft oder Rechtsprechung, die zu solchen Ergebnissen führt,

*) Vgl. namentlich Oberlandesgericht Darmstadt, Beschluß vom 29. März 1923 (JurWoch. S. 459) und Urteil vom 18. Mai 1923 (ebenda S. 522); ferner Obergericht Tausig 16. Mai 1923 (ebenda S. 691); Polnischer oberster Gerichtshof 26. Februar 1922 (ebenda 1922 S. 332).

begründet wohl schon dadurch die recht naheliegende Vermutung, daß sie von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist oder irgendwo ein Fehler auf dem Wege liegt, der zu dem Ergebnis in die Irre geführt hat. Dem Gesetzgeber kann, ohne ihm zu nahe zu treten, nicht unterstellt werden, daß solche Ergebnisse seinem Willen entsprechen, und der Richter, der sie ablehnt und aus ihnen rückschließend entnimmt, daß der wahre Sinn und Inhalt des Gesetzes ein anderer ist, handelt durchaus innerhalb der ihm zugewiesenen Aufgabe, ohne für sich eine an das Gesetz nicht gebundene Stellung in Anspruch nehmen zu müssen. Zur Annahme eines zu den gekennzeichneten Ergebnissen führenden gesetzgeberischen Willens ist hier um so weniger Veranlassung angesichts der oben dargelegten Entstehungsgeschichte der gegenwärtig bestehenden Währungsgesetzgebung, ihres Charakters und ihrer Ziele. Besonders abwegig waren die von verschiedenen Seiten dem Reichsgerichte zugehenden Mahnungen, eine Aufwertung nicht zuzulassen mit Rücksicht auf die daraus von den Staatsgläubigern zu ziehenden Folgerungen und deren Auswirkung für die öffentlichen Finanzen. Denn gerade das Reich und der Staat haben die Klinke der Gesetzgebung in der Hand und sind dadurch (anders wie private Schuldner) in der Lage, sich allzu drückenden Verpflichtungen unter Bezugnahme auf das vorangestellte Wohl der Gesamtheit zeitweise oder dauernd zu entziehen, eine Möglichkeit, von der sie in den letzten Jahren bereits reichlich Gebrauch gemacht haben — man denke an das Reichsentslastungsgesetz vom 9. Juni 1923, das die Forderungen der geschädigten Auslands- und Inlandsdeutschen und der Ausgleichsgläubiger, von denen besonders die letzteren bereits mit voller Rechtswirksamkeit entstanden waren, bis auf ein lächerlich geringes Mindestmaß beseitigt hat. Aus solchen Rücksichten heraus den Gläubigern privater Schuldner ihre Rechte verkümmern zu sollen, war eine unerhörte Zumutung für die Rechtsprechung.

So ist denn das Reichsgericht in folgerichtigem Beharren auf dem für richtig erkannten Wege zu dem Urteile vom 28. November 1923 — V 31/1923 — in Sachen Stolz gegen Reinsbagen gelangt, dessen hier in Betracht kommender Teil als Anhang I abgedruckt ist. Seitdem bekannt geworden war, daß dem 5. Zivilsenate ein die Aufwertung der Hypotheken betreffender Fall vorlag, ist dem Senate eine Flut von Zuschriften zugegangen, die beweisen, mit welch leidenschaftlichem Interesse und welcher Spannung der Entscheidung entgegengesehen wurde. Gläubiger wie Schuldner von Hypotheken schilderten ihre Lage und die Umstände ihres Einzelfalles und suchten dadurch zur Beleuchtung der Rechtsfrage beizutragen; auch Rechtsausführungen in dem einen und anderen Sinne wurden in großer Zahl noch dem Senate von Berufenen und Unberufenen unterbreitet. Nachdem es verkündet war, entstanden Meinungsverschiedenheiten über seine Tragweite und die aus ihm für andere Fälle zu ziehenden Folgerungen. Es dürfte deshalb angebracht sein, die für die Bedeutung des Urteils maßgebenden Gesichtspunkte hier kurz hervorzuheben. Das Urteil beschränkt sich zunächst, wie erklärlich und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts üblich, durchaus auf die Ent-

Ischeidung derjenigen Rechtsfragen, deren Beantwortung für den vorliegenden Rechtsstreit unumgänglich war. Der Rechtsstreit hatte zum Gegenstande eine Klage auf Lösung einer Hypothek, die seit dem Jahre 1913 auf einem im Gebiete unserer früheren Kolonie Südwestafrika — in Lüderichsbucht — belegenen Grundstücke für den Beklagten eingetragen war und deren Betrag in Papiermark der Kläger dem Beklagten nach eingetretener Fälligkeit im April 1920 durch eine Bank hatte überweisen lassen, ohne daß jedoch der Beklagte, soweit festgestellt ist, die Überweisung als Zahlung angenommen hätte. Der Beklagte hatte in erster Linie geltend gemacht, daß nach dem für Südwestafrika geltenden Währungsrechte, das zur Anwendung zu kommen habe, er zur Annahme von Papiergeld nicht verpflichtet sei. Das Berufungsgericht hatte aber angenommen, daß, da beide Parteien zur Zeit der Hypothekenbestellung ihren Wohnsitz in Berlin gehabt hätten, das im eigentlichen deutschen Reichsgebiete geltende Recht zur Anwendung zu kommen habe und nach diesem der Beklagte zur Annahme der Papiermark zum Nennwerte verpflichtet gewesen sei. Das Reichsgericht läßt dahingestellt, ob das eine oder das andere Recht anwendbar sei, da in beiden Fällen das Berufungsurteil nicht aufrechterhalten werden könne. Hier interessieren nur die Gründe, die für den Fall der Anwendung des im eigentlichen deutschen Rechtsgebiete geltenden Rechts gegeben werden (unter B der Urteilsgründe). Für diesen Fall erkennt das Reichsgericht unter der vom Berufungsrichter noch zu prüfenden Voraussetzung, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für eine „Aufwertung“ der Hypothek — starke Entwertung der Papiermark — zur Zeit der Fälligkeit oder auch (sofern der Beklagte trotz Eintritt des Verzugs etwa noch das Recht haben sollte, sich auf die Aufwertung zu berufen) zu einem späteren Zeitpunkte vorhanden waren, die rechtliche Möglichkeit einer Aufwertung von Hypothekenforderungen grundsätzlich an. Dafür beruft sich das Urteil in erster Linie auf § 242 BGB., für dessen Anwendung in Betracht komme, daß gerade bei Hypothekenforderungen der Schuldner regelmäßig in dem — wenigstens nach dem Papiergeldnennwerte — erheblich gestiegenen Werte des Grundstücks einen entsprechenden Ausgleich erhalten habe; dabei wird gleich hinzugefügt, daß die in § 242 geforderte Berücksichtigung dessen, was Treu und Glauben erforderte, die Berücksichtigung der Interessen beider Teile gebiete, und daraus folge, daß nicht schlechthin jede Hypothekenforderung oder jede in gleichem Maße, etwa gar in vollem Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark, aufgewertet werden müsse, sondern daß neben dem hauptsächlich maßgebenden gesteigerten Grundstückswerte auch die anderen Umstände des Falles in Betracht kommen müssen, die im einzelnen beispielsweise aufgezählt werden. Als zweiten grundlegenden Satz spricht das Urteil aus, daß die Bestimmungen des deutschen Währungsrechts der Zulässigkeit der Aufwertung nicht entgegenstehen. Das wird unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte, den Zweck und die Verhältnisse, unter denen die in Betracht kommenden Gesetze entstanden sind, dargelegt. Nach dem später eingetretenen Verfall der Papiermark sei ein

„Widerstreit“ zwischen diesen Gesetzen und der das Rechtsleben beherrschenden Vorschrift des § 242 BGB. eingetreten, bei dem diese letztere den Vorrang haben und die Währungsvorschriften insoweit zurücktreten müßten, als sie mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar seien; denn bei ihrem Erlasse sei die Möglichkeit eines solchen Währungsverfalls nicht in Betracht gezogen, ein starres Festhalten an ihnen für diesen Fall also nicht vorgesehen worden. Es wird dann hervorgehoben, daß auch die Reichsgesetzgebung selbst den Satz „Markt gleich Markt“ in der letzten Zeit nicht mehr ohne Einschränkung habe aufrechterhalten können, und es wird das durch Anführung einer Anzahl von reichsgesetzlichen Bestimmungen, die in der letzten Zeit ergangen sind, belegt. In gleicher Weise wird gezeigt, daß auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich in immer steigendem Maße in dieser Richtung bewegt habe. Wenn das bisher im wesentlichen nur bei gegenseitigen Verträgen geschehen sei, so könne es doch keinem begründeten Bedenken unterliegen, aus § 242 die Zulässigkeit der Aufwertung auch für hypothekarisch gesicherte Darlehnsforderungen anzunehmen. Das wird aus dem Wesen des Darlehens und aus der Vorschrift des § 607 BGB. dargelegt. Diese Grundsätze würden allerdings durch die Währungsvorschriften in gewissem Umfange durchbrochen; der durch sie den gesetzlichen Zahlungsmitteln verliehene Zwangskurs, durch den dem Gläubiger die Tragung der Gefahr einer Geldentwertung zugemutet werde, sei aber nur für normale wirtschaftliche Verhältnisse berechnet und müsse zurücktreten, falls er infolge einer außergewöhnlich starken, bei Erlaß der Währungsvorschriften nicht voraussehbaren Entwertung zu Ergebnissen führen würde, die mit § 242 BGB. nicht mehr vereinbar wären. Das Urteil zeigt sodann noch einen anderen Weg, auf dem man zur Bejahung der Zulässigkeit der Aufwertung gelangen könne, nämlich die ergänzende Auslegung des Vertrages durch Lückenausfüllung auf Grund des § 157 BGB. dahin, daß nach der (zu unterstellenden) Absicht der Parteien, falls sie an den Fall einer außerordentlichen Entwertung des gesetzlichen Zahlungsmittels gedacht hätten, der Anspruch des Gläubigers sich gegenüber der ziffermäßigen Festlegung der Geldsumme im Vertrage in angemessenem Umfange vergrößern sollte. Daß die Währungsvorschriften einer vertraglichen Wegbedingung des Zwangskurses nicht entgegenstehen, wird (im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem, was oben dargelegt ist) ausgeführt. Das ist der positive Inhalt des Urteils, soweit er sich auf die Aufwertung der durch eine Hypothek gesicherten persönlichen Darlehnsforderung im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem persönlichen Schuldner bezieht. Es wird dann noch hervorgehoben, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits keiner Stellungnahme zur Frage der Zulässigkeit der Aufwertung bei anderen als Hypothekenforderungen, insbesondere bei Anleiheforderungen von Privatunternehmungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Sparkassenguthaben, Pfandbriefforderungen usw. bedürfe. Auch die Entscheidung der Frage

nach der dinglichen Sicherung der aufgewerteten Forderung wird als für den Rechtsstreit nicht erforderlich abgelehnt, da der hier allein erhobene Anspruch des Schuldners auf Lösung der Hypothek gegen Papiermarkzahlung in jedem Falle ungerechtfertigt sei; denn ein solches Verlangen widerspreche Treu und Glauben, solange nicht der Gläubiger mit seiner ganzen Forderung, einschließlich der Aufwertung, befriedigt sei; unter allen Umständen aber könne der Gläubiger solange die Lösung verweigern auf Grund des ihm aus § 273 BGB. zustehenden Zurückbehaltungsrechts.

Das Urteil hat alsbald nach seinem Bekanntwerden einerseits begeisterte, teilweise allzu überschwänglich ausgedrückte Zustimmung, wie andererseits scharfe Kritik und Gegnerschaft gefunden. Ohne auf die durch Interessenerwägungen hin und her bewegte öffentliche Meinung allzu viel Gewicht zu legen, kann man doch wohl sagen, daß die Entscheidung von denjenigen, die sich ein unbefangenes Urteil und ein gesundes natürliches Rechtsgefühl erhalten haben, wozu wohl auch die Mehrzahl der Juristen heute gerechnet werden darf, begrüßt wurde als eine Erlösung von dem schwer bedrückenden Gefühl, daß schließlich summum ius summa iniuria, Vernunft Unsinn werden könne, eine Gefahr, der man ziemlich nahe gekommen war. Unter denjenigen, die auf Grund ernstlicher Nachprüfung der rechtlichen Grundlagen des Urteils dazu gelangten, ihm zuzustimmen, sind namentlich zu nennen *Vertmann* (Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen, bes. S. 39), *Mügel* in seinem Vortrage über Geldentwertung und Hypotheken (S. 6) und im Ergebnisse auch *Stampe* (Das Aufwertungsurteil des Reichsgerichts, S. 58 ff.). Dieser letztere billigt insbesondere die Grundzüge, welche das Urteil über das Wesen des Darlehens und die Bedeutung des § 607 BGB. aufgestellt hat; er tritt aber der Auffassung entgegen, daß diese Grundzüge durch die Währungsgesetzgebung von 1914 „in gewissem Umfange durchbrochen“ seien, indem er verneint, daß durch jene Währungsgesetzgebung eine „Nennwertzahlkraft“ für die Papiermark eingeführt worden sei in dem Sinne, daß verfügt worden wäre, es müsse jedermann bei der Zahlung von Geldschulden den Zwanzigmarkschein ebenso hoch anrechnen wie das Zwanzigmarkstück. Er meint (im Anschluß an seine besonderen Theorien über den Unterschied von Forderung und Anrecht), daß bei Rückzahlung eines Darlehens in entwertetem Gelde ein „Anrecht“ auf Rückzahlung der ganzen Darlehenssumme in Geldrechten von gleicher Tauschkraft zurückbleibe und daß als Durchsetzungsmittel für dieses Anrecht sofort ein „Auffüllungsanspruch“ entstehe. Daß dieser Anspruch sich von dem „Aufwertungsansprüche“, den das Reichsgericht annimmt, mehr als in der Theorie unterscheide, kann nicht zugegeben werden. Wenn *Stampe* ferner (ebenso *Mügel*, S. 9, 28) betont, daß es sich eigentlich nicht um einen Aufwertungsanspruch für die Gläubiger, sondern um ein Abwertungsrecht des Schuldners handle, das diesem unter gewissen Umständen zustehe, so steht diese Auffassung dem reichsgerichtlichen Urteile nicht entgegen, das nicht verkennet, daß es sich nur um eine ziffermäßige Aufwertung handelt, während in Wirklichkeit der Gläubiger

nicht mehr als den Wert seiner ursprünglichen Forderung erhält, und daß es eine — durch die besonderen Umstände gerechtfertigte — Rücksichtnahme auf den Schuldner ist, wenn die „Aufwertung“ nicht auf die volle Höhe des Goldmarkbetrages des Darlehens erfolgt. — Unter den das Urteil mit Rechtsgründen bekämpfenden beachtenswerten Gegnern befinden sich besonders die Anhänger der älteren Juristenschule, die in der freieren Stellung des Richters gegenüber dem Gesetze eine Gefahr für die Vorausestehbarkeit und Sicherheit der Rechtsprechung sehen und solche Sicherheit als ein bedeutungsvolles Element des Rechtes betrachten, dem auch die Rücksichten auf Billigkeit und Treu und Glauben weichen müssen. Weniger Beachtung verdient eine Kritik wie diejenige von Lehmann im Bankarchiv vom 9. Januar 1924; sie beruht auf einer durchaus anderen rechtspolitischen und sozialen Einstellung, die auch schon in seiner Schrift über die „Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts“ hervortritt. Bezeichnet er doch die Anlage von Geld in Hypotheken und Staatspapieren zur Vorkriegszeit, die der Gesetzgeber den Vormündern als „mündelsicher“ zur Pflicht gemacht hatte, als eine Spekulation auf die Hausse der Mark, während andererseits der Schuldner à la baisse spekuliert habe und lehnt die Aufwertung ab, weil sie eine Prämie auf die verunglückte Spekulation des Gläubigers wäre! Auch die von ihm behauptete „Verständnislosigkeit des Auslandes gegenüber dem reichsgerichtlichen Urteil“ wird durch die angeführten einzelnen Äußerungen keineswegs bewiesen; andere bekanntgewordene Kundgebungen des Auslandes gehen gerade in entgegengesetzter Richtung. Die deutsche Auffassung davon, was „Recht“ ist, findet sich schon in dem Erlaß Friedrichs II. von Preußen ausgesprochen, der angesichts der durch den siebenjährigen Krieg entstandenen Geldentwertung die Rückzahlung entliehener Gelder in guter Münze befahl. Ueberraschenderweise ist noch in jüngster Zeit von autoritativer Seite (Reichsbankpräsident Schacht) die Auffassung des Reichsgerichts in ihren wesentlichen Grundlagen angegriffen worden, indem gesagt wurde, Treu und Glauben könnten nicht in Betracht kommen, wenn ein großes allgemeines Unglück, wie ein Erdbeben, eine große Feuersbrunst u. dgl., eingetreten sei. Dabei ist aber außer acht gelassen, daß es sich bei der Geldentwertung weniger um eine Vernichtung von Sachwerten, als vielmehr um ihren Übergang von einer Hand in andere Hände, um gewaltige Verschiebungen des Besitzstandes gehandelt hat, die auszugleichen Aufgabe eines billigen und sozialen Rechts ist.

Bald nach dem Urteile vom 28. November 1923 hat der 5. Zivilsenat des Reichsgerichts noch drei weitere, die Aufwertung von Hypotheken behandelnde Urteile, sämtlich vom 16. Januar 1924 — V 750/23, V 111/23, V 603/23 — erlassen, in welchen die Grundsätze des erstgenannten Urteils zusammengefaßt und bekräftigt worden sind. Seitdem hat das Reichsgericht diese Grundsätze seiner weiteren Rechtsprechung ständig zugrunde gelegt und ausgebaut. Vgl. die nähere Darstellung dieser Rechtsprechung im dritten Teile dieses Buches.

V. Geldentwertung und Gesetzgebung. Die Entstehung der dritten Steuernotverordnung

Es ist oben schon dargelegt, daß die Gesetzgebung sich gegenüber der Frage der Einwirkung der Geldentwertung auf die Verhältnisse des Privatrechts lange Zeit hindurch untätig und einem Eingriffe irgendwelcher Art abgeneigt gezeigt hat. Nunmehr, als die Frage unmittelbar zur reichsgerichtlichen Entscheidung stand, verbreitete sich das Gerücht, die Regierung wolle die Aufwertung der Hypotheken oder der Geldforderungen überhaupt „verbieten“. Dieses Gerücht erhielt nach Bekanntwerden des Urteils vom 28. November 1923 durch anscheinend beeinflusste Presseäußerungen erhebliche Verstärkung. Es erregte in dieser Form in weiten Kreisen begreifliches Befremden und rief vielfache Äußerungen der Entrüstung hervor. Es war nicht klar, ob den Parteien Vereinbarungen verboten werden sollten, die eine „Aufwertung“ enthielten, oder ob den Gerichten untersagt werden sollte, das, was sie als Recht erkannt hatten, auszusprechen und danach zu entscheiden (vgl. über den Begriff der Aufwertung unten Anm. 4 vor § 1 Aufw.Ges.). Der Richterverein beim Reichsgericht sah sich bei dieser Sachlage veranlaßt, die (als Anhang III abgedruckte) Eingabe vom 8. Januar 1924 an den Reichsjustizminister und die sonst in Betracht kommenden Instanzen zu richten und gegen die geplante Maßregel „seine warnende Stimme“ zu erheben. Es war dies, wie zugegeben werden muß, ein ungewöhnlicher Schritt, der sich aber aus der grundsätzlichen und praktischen Bedeutsamkeit der Frage und der Art, wie in jener Zeit Gesetze und Gesetzeskraft beanspruchende Verordnungen zustande kamen — überraschend, ohne Anhörung der berufensten Instanzen —, erklärt. Die Eingabe sollte ersichtlich nichts weiter sein als ein spontanes Gutachten über die rechtliche Zulässigkeit und die praktische Zweckmäßigkeit der geplanten Maßregel vom Standpunkte des Rechts und der Rechtsordnung aus. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß die ernste Gefahr bestehe, es könnte auch durch das Reichsgericht ein gänzlich oder teilweises Verbot der Aufwertung als verfassungswidrige Enteignung, möglicherweise auch als unsittlich und deshalb rechtsunwirksam beurteilt werden. Vgl. über diese Fragen unten Anm. 5 vor § 1 Aufw.Ges. Eine vorgeißende sachliche Stellungnahme zu der Frage der Grenzen des richterlichen Nachprüfungsrechts gegenüber verkündeten Gesetzen lag dieser Eingabe wohl sicherlich fern. Sie wollte nur das Mißliche einer im Verordnungswege ergehenden Anordnung hervorheben, die solche Zweifel hervorrufen könnte. Die Antwort des Reichsjustizministers wurde in der Tagespresse abgedruckt; sie ist unten als Anhang IV wiedergegeben. Einigermassen geklärt wurden die Absichten der Reichsregierung erst durch die Erklärung, die der Reichsjustizminister am 18. Januar 1924 in einem Ausschusse des Reichsrats anläßlich des bayerischen Antrags auf Erlass eines Sperrgesetzes zwecks Vorbereitung der Hypothekenaufwertung abgegeben hat (abgedruckt als Anhang V). Diese Erklärung ging dahin, es sei unmöglich, die Durchführung des in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923 ausgesprochenen Grundsatzes, wonach eine Aufwertung der Hypothekensforderungen unter Berücksichtigung der

persönlichen Verhältnisse von Gläubigern und Schuldnern sowie unter Berücksichtigung der öffentlichen Lasten des Grundstücks berechtigt sei, allein der Rechtsentwicklung zu überlassen; das würde bedeuten, Deutschland in den nächsten Monaten in Millionen von Prozessen zu stürzen; es erscheine daher notwendig, einen Durchschnittssatz einzuführen sowie eine Unterbrechung der bereits zahlreich anhängig gewordenen Prozesse herbeizuführen; bei Berechnung des Durchschnittssatzes werde zu berücksichtigen sein, daß für die Landwirtschaft jetzt schwere wirtschaftliche Verhältnisse entstanden seien. Eine baldige rasche Klärung erscheine auch notwendig, damit nicht aus der Ungeklärtheit steuerliche Verluste für Reich, Länder und Gemeinden entstünden, dies um so mehr, da, wie näher dargelegt wird, die Lage der Reichsfinanzen nach wie vor äußerst ernst sei. Eine Aufwertung der Schuldverpflichtungen von Reich, Ländern und Gemeinden komme nach den Grundätzen der reichsgerichtlichen Entscheidung nicht in Frage, da diese öffentlichen Schuldner infolge des verlorenen Krieges und der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage zahlungsunfähig geworden seien.

Der am 2. Februar 1924 in der Presse veröffentlichte Entwurf einer „dritten Steuernotverordnung“ brachte dann eine Bestätigung des schon früher verbreiteten Gerüchts, daß das „Verbot“ oder die Regelung der Aufwertung mit finanz- und steuerpolitischen Maßregeln von weitreichendem Umfange verbunden und in einer „Steuernotverordnung“ vereinigt werden sollte. Über den Entwurf scheinen im Reichsräte, in dem Fünfzehnerausschuß des Reichstages, in den Reichstagsfraktionen und schließlich auch im Schoße der Reichsregierung selbst erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestanden zu haben, über die nur unvollständige Nachrichten in die Öffentlichkeit drangen, die aber zu einer wiederholten Verschiebung der Veründung der Verordnung geführt haben, bis sie dann endlich kurz vor Ablauf des Ermächtigungsgesetzes, auf das sie sich gründete, am 14. Februar 1924 im Reichsgesetzblatt (Teil I S. 74) veröffentlicht wurde. Ihre Bezeichnung als „Steuernotverordnung“ deutet schon darauf hin, daß für ihren Erlaß und ihren Inhalt weniger privatrechtliche Grundsätze als Rücksichten steuerlicher und, im Zusammenhange damit, behufs Erhaltung der Steuerkraft, wirtschaftspolitischer Art maßgebend waren.

In der Tat enthielt sie nur in den ersten zwei Artikeln Vorschriften privatrechtlichen Inhalts, und zwar in Artikel I („Aufwertung“) über die Regelung der durch den Währungsverfall entwerteten Ansprüche gegen private Schuldner, in Artikel II („Öffentliche Anleihen“) über die von Schuldnern, die Personen des öffentlichen Rechts sind, im Wege der Anleihe eingegangenen Verbindlichkeiten. Der Artikel III („Geldentwertungs- ausgleich“) war bestimmt, die durch die Geldentwertung in Verbindung mit den Aufwertungsbeschränkungen des Artikels I zugunsten der Schuldner sich ergebenden Vermögensverschiebungen (Inflationsgewinne) dadurch teilweise „auszugleichen“, daß von den Schuldnern, denen daraus auf Kosten ihrer Gläubiger ein Gewinn zufließt, das Reich und die Länder

gewisse Steuern und Abgaben erheben. Die übrigen Artikel hatten steuerlichen und finanziellen Inhalt. Auf Grund der durch § 64 WD. von der Reichsregierung ihr selbst erteilten Ermächtigung wurde von der Reichsregierung eine Reihe von Durchführungsverordnungen erlassen, und zwar zu Artikel I (Aufwertung) die folgenden: 1. erste Durchf.WD. vom 1. Mai 1924 (RGBl. I 430) (abgedruckt in der ersten Auflage S. 376 ff.); 2. zweite Durchf.WD. vom 24. Mai 1924 (RGBl. I S. 561); 3. dritte Durchf.WD. vom 15. August 1924 (RGBl. I S. 682) betreffend die Aufwertung der Pfandbriefe; 4. vierte Durchf.WD. vom 28. August 1924 betreffend Aufwertung der Lebensversicherungsansprüche. Diese Durchführungsverordnungen sind abgedruckt in den Nachträgen zur ersten Auflage dieses Buches.

VI. Die Bestrebungen zur Abänderung der 3. Steuernotverordnung und die Entstehung der neuen Aufwertungsgegesetzgebung

Die auf die Aufwertung und die öffentlichen Anleihen sich beziehenden Vorschriften der Artikel I und II der 3. StNW. stellten sich unverkennbar in scharfen sachlichen Gegensatz zu der durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellten bisherigen Rechtslage, insbesondere zu dem Urteile des RG. vom 28. November 1923 (vgl. oben unter IV), das, wie in der Begründung des Entwurfs zugegeben wurde*), den unmittelbaren Anlaß zu ihrem Erlasse gebildet hatte. Die nach dieser Rechtsprechung begründeten Rechte der Gläubiger von auf Geldleistung gerichteten Ansprüchen persönlicher und dinglicher Art wurden sowohl den privaten wie den öffentlichrechtlichen Schuldnern gegenüber in erheblichster Weise eingeschränkt. Die Begründung dieser Einschränkungen, die sich unter Hintansetzung der Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit auf wirtschaftliche und finanzielle Staatsnotwendigkeiten bezog, ersähen vielfach recht dürftig und ansehnlich und jedenfalls, weil aus der damals gerade auf das Höchste gestiegenen Not des Augenblicks geboren,

*) Die Stelle lautet: „In dem Streite über die Aufwertung der durch den Währungsverfall völlig entwerteten Forderungen und sonstigen Rechte ist durch die Entscheidung des 5. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. November 1923 die Rechtslage dahin geklärt, daß die Zulässigkeit der Aufwertung für hypothekarisch gesicherte Darlehnsforderungen grundsätzlich anerkannt ist, die Gestaltung des Aufwertungsanspruchs im Einzelfall aber der Rechtsprechung überlassen bleibt. Bei der Verschleбенartigkeit der für diese Gestaltung in Betracht kommenden Verhältnisse ist nicht abzusehen, wann sich in der Rechtsprechung feste Grundsätze herausbilden werden, die den Beteiligten eine auch nur einigermaßen sichere Beurteilung der konkreten Rechtslage ermöglichen. Bis dahin wird die Ungewißheit darüber, ob und in welcher Höhe im Einzelfall eine Aufwertung verlangt werden kann, eine Unzahl von Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben, die weitere Belastung bereits belasteter Grundstücke und die richtige Bewertung aller Forderungen und Schulden in den Bilanzen unmöglich machen und damit die an sich schon ungemein schwierige Umstellung der Wirtschaft auf die neuen Währungsverhältnisse noch weiter erschweren. Von unübersehbarer Tragweite würde ein Abdauern der unsicheren Verhältnisse auch für die Wirtschaft des Staates, der Not selbst, bei der Auslegung der unerläßlichen Steuern sein.“

nicht hinreichend, um so einschneidende Eingriffe in bestehende Rechte als endgültige Entziehungen dieser Rechte für alle Zeit zu rechtfertigen. Zudem war die Fassung vieler einzelner Bestimmungen unklar und gab zu Meinungsverschiedenheiten über ihre Auslegung im Schrifttum und in der Rechtsprechung Anlaß. Auch die Rechtsgültigkeit einiger wichtiger Bestimmungen wurde in Zweifel gezogen. Es entstand deshalb bald nach dem Inkrafttreten der Verordnung eine weitverbreitete und tiefgehende Bewegung, die ihre Aufhebung oder Abänderung forderte. Namentlich die Organisationen der Gläubiger-Interessentenkreise, insbesondere der Hypothekengläubiger, der Sparer und der Besitzer von industriellen sowie staatlichen und kommunalen Anleihepapieren bekämpften sie mit zäher Hartnäckigkeit, während anderseits die Organisationen der Schuldner, insbesondere die großwirtschaftlichen Interessentenverbände und die ihre Interessen vertretenden Sachverständigen, womöglich jede Aufwertung für untragbar erklärten und bekämpften. Aber auch in juristischen und parlamentarischen Kreisen machten sich Bestrebungen gegen die Aufrechterhaltung der Verordnung in ihrer bisherigen Fassung geltend. Im Reichstage wurde schon am 25. Februar 1924 ein Antrag des Abg. Düringer und Genossen eingebracht (Reichstagsdrucksachen I Wahlperiode 1920—1924, Nr. 6522; erste Auflage, Anhang XI, S. 357) auf Erlass eines Abänderungsgesetzes, in welchem statt des nach der 3. StM.D. die Regel bildenden 15%igen Höchstbetrages für die Aufwertung von Vermögensanlagen ein Normalmaß bestimmt werden sollte, unter Zulassung von Abweichungen nach oben wie nach unten, und zwar wurde eine solche von 40 v. H. für angemessen erachtet. Ferner etwa gleichzeitig am 20. Februar 1924 ein Antrag Müller-Franken und Genossen (ebenda Nr. 6470; erste Auflage, Anhang XII, S. 362), der u. a. die Zulassung einer bis auf 20 v. H. erhöhten Aufwertung vorschlug, wenn die Vermögenslage des Schuldners es offensichtlich gestatte. Diese Anträge kamen infolge der Auflösung des Reichstags nicht mehr zur Verhandlung. Unterdessen wurden auch von privater Seite Gesekentwürfe zur Abänderung der Verordnung ausgearbeitet; so der Entwurf der Juristischen Arbeitsgemeinschaft, der in der Hauptsache dem Inhalt des Antrags Düringer entsprach; sodann aber der Bestsche Gesekentwurf (veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Aufwertung“), der die grundsätzliche Rückkehr zur „individuellen“, d. h. der nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles frei zu bemessenden Aufwertung verlangte. Die Frage der Aufwertung wurde mehr und mehr zum Agitationsmittel der politischen Parteien, namentlich in den Wahlkämpfen vor den im Mai und Dezember 1924 stattfindenden Reichstagswahlen. In dem im Mai 1924 neu gewählten Reichstage und dem von ihm eingesetzten Aufwertungsausschuß wurden von verschiedenen Parteien Abänderungsanträge gestellt; am weitesten ging derjenige der Deutschnationalen Volkspartei, der Aufhebung der 3. StM.D. zum 30. September 1924 mit rückwirkender Kraft forderte und für etwaige neue Vorschriften bestimmte aufwertungsfreundliche Richtlinien aufstellte. Zu dem Artikel über die öffentlichen Anleihen wurde im Unteraus-

schusse von dem Abg. Dr. F l e i s c h e r ein Antrag gestellt, der im wesentlichen für die Hälfte des Nennbetrags der Anleihen des Reichs und der Länder eine Verzinsung in Höhe von 0,5 v. H. vom 1. Juli 1924 ab eintreten lassen wollte. Für die Dezemberwahlen 1924 wurde der Vorkämpfer der individuellen Aufwertung, der Darmstädter Oberlandesgerichtspräsident Best, von der Deutschnationalen Volkspartei auf ihre Liste gesetzt und gewählt. Als aber infolge der Wahlen diese Partei Regierungspartei geworden war, ließ sie den von ihr eingereichten Antrag fallen, der dann von der Demokratischen Partei aufgenommen wurde. Bei der Regierung hatte der Aufwertungsausschuß, wie der Berichterstatter feststellte, keine positive Mitarbeit gefunden; sie hielt vielmehr an der Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in allen Teilen fest und ging sogar, nachdem die Rechtsprechung gewisse Durchführungsbestimmungen für ungültig erklärt hatte (vgl. unten zu § 9 Anm. 1), so weit, durch eine vom Reichspräsidenten auf Grund der ihm in Art. 48 RB. verliehenen außerordentlichen Gewalt am 4. Dezember 1924 erlassene Verordnung (RGBl. I S. 765) die gesamte 3. StMVO. einschließlich der Durchführungsbestimmungen für rechtsgültig erklären zu lassen. Aber auch die Rechtsgültigkeit dieser Notverordnung wurde in Zweifel gezogen und von dem Reichsfinanzhofe verneint; vgl. unten zu § 9 Aufw.Ges. Anm. 1. Die Unhaltbarkeit dieser Zustände trat immer deutlicher zutage, und die Regierung wurde im Reichstage nunmehr so ziemlich von allen Seiten gedrängt, binnen kurzer Frist einen Gesekentwurf zur endgültigen Regelung der Aufwertungsfrage vorzulegen; auch wurden erneut Anträge auf Aufhebung der 3. StMVO. und der Notverordnung des Reichspräsidenten gestellt. Die Regierung sagte schließlich die Vorlage eines Gesekentwurfs innerhalb einer Frist von drei Wochen zu. Innerhalb dieser Frist erschien jedoch nur der Referentenentwurf einer im Reichsfinanzministerium ausgearbeiteten Denkschrift, in welcher die bisherige Entwicklung und die verschiedenen Lösungsvorschläge dargestellt sind, mit Andeutungen darüber, in welcher Richtung sich der Gesekentwurf bewegen würde. Endlich, einige Zeit nach Ablauf der Frist, legte die Regierung dem Reichsrat die Entwürfe zu zwei Gesetzen vor: 1. zu einem Gesetze über die Aufwertung von Hypotheken und anderen privatrechtlichen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz), durch welches den §§ 1—15 (Art. I) der 3. StMVO. eine andere Fassung gegeben werden sollte; 2. zu einem Gesetze über die Ablösung öffentlicher Anleihen, durch welches unter Aufhebung des Art. II der 3. StMVO. eine neue gesetzliche Regelung der Ansprüche aus Anleihen öffentlich-rechtlicher Schuldner erfolgen sollte. Der Reichsrat stimmte den Entwürfen mit einigen nicht unerheblichen Abänderungen zu. Die Regierung hielt ihre Vorlage zum Teil aufrecht und legte dem Reichstage, entsprechend der Verfassung, die Entwürfe in eigener Fassung, sowie in derjenigen des Reichsrats vor (Drucksachen des Reichstags III Wahlperiode 1924/25 Nr. 804). Der Reichstag überwies die Vorlagen einem Ausschusse. In diesem lehnte die Deutschnationalen Volkspartei es ab, den von ihrem Mitgliede, dem

Abgeordneten Best, ausgearbeiteten Gesetzentwurf zu vertreten. Der Abgeordnete Best trat darauf aus der Partei aus. Durch die Sozialdemokratische Partei wurde ihm aber ein Sitz in dem Aufwertungsausschuss als Sachverständiger zur Verfügung gestellt. Die persönlichen Streitigkeiten, die sich aus diesem Anlaß zwischen Best und seinen früheren Fraktionsgenossen entwickelten, bedürfen in dieser Darstellung nur der Erwähnung. Sachlich einigten sich die Mehrheitsparteien des Ausschusses auf ein Kompromiß, das sogenannte Aufwertungskompromiß vom 14. Mai 1925 mit der Maßgabe, daß die beteiligten Fraktionen sich verpflichteten, die Vorlagen der Reichsregierung im Sinne des Kompromisses umzugestalten und keinerlei Abänderungsanträge zu stellen, die dem Kompromisse widersprächen. Der Inhalt dieses Kompromisses ist als historisches Dokument in Anhang VI dieses Kommentars abgedruckt. In den weiteren Beratungen wurden dann von den Mehrheitsparteien alle Anträge, welche nicht im Einklange mit den in dem Kompromisse niedergelegten Grundsätzen standen, abgelehnt. In formaler Beziehung wurde das Aufwertungs Gesetz einer vollständigen Umarbeitung unterzogen, durch welche seine äußerliche Anknüpfung an die 3. StAWO. in Form einer Novelle zu dieser beseitigt und es als selbstständiges Gesetz gestaltet und übersichtlich gegliedert wurde; vgl. näheres unter Anm. 2 vor § 1. An den Reichstag zurückgelangt, wurden die Gesetze in drei Lesungen beraten und schließlich unter Ablehnung aller auch in der Plenarberatung noch gestellten weitergehenden Anträge der Oppositionsparteien mit einigen noch in letzter Stunde erfolgten unerheblichen Abänderungen angenommen, jedoch, wie bei beiden Gesetzen durch den Reichstagspräsidenten festgestellt wurde, nicht mit verfassungsändernder Mehrheit. Die Annahme des Aufwertungs Gesetzes erfolgte mit 228 gegen 197 Stimmen bei einer Stimmenthaltung; die des Abblösungs Gesetzes mit 220 gegen 196 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen.

Ein Versuch der Oppositionsparteien, die Aussetzung der Verkündung der Gesetze gemäß Art. 72, 73 WRVf. herbeizuführen, um dadurch die Möglichkeit eines Volksentscheides zu schaffen, scheiterte daran, daß zwar die für einen solchen Beschluß erforderliche Minderheit von einem Drittel der Stimmen bei dem Aufwertungs Gesetze erreicht, aber das Gesetz dann von der Mehrheit für dringlich erklärt wurde. Der Reichsrat beschloß, keinen Einspruch zu erheben. Der Reichspräsident machte von dem ihm bei dieser Sachlage immer noch (selbstverständlich mit Gegenzeichnung des Reichsanzlers) zustehenden Rechte, die Verkündung auszusetzen, keinen Gebrauch. Die Gesetze wurden von ihm am 16. Juli vollzogen und in dem am 17. Juli 1925 erschienenen Reichsgesetzblatte verkündet. Sie sind beide gleichzeitig mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft getreten. Die Artikel I und II der 3. StAWO. sind auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 27. März 1925 (RGBl. I 29) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1925 (RGBl. I 92) mit dem 15. Juli 1925 außer Kraft getreten; ebenso die dazu erlassenen Durchführung-, Änderungs- und Ergänzungsvorschriften.

Ein objektives Gesamturteil über die durch die nunmehr zunächst abgeschlossene Gesetzgebung geschaffene, als endgültig gedachte Regelung der Aufwertungsfragen, die das deutsche Volk bis ins Tiefste aufgewühlt haben, zu fällen, ist nicht leicht. Sicher ist, daß sie weit von dem entfernt ist was das Reichsgericht aus den das normale Recht beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben als bisher in Deutschland in Geltung gewesenes Recht hergeleitet hat. Andererseits ist zuzugeben, daß eine Rückkehr zu unbeschränkter individueller Aufwertung für alle Fälle nach der zwangsläufigen Entwicklung, welche die Dinge infolge des verhängnisvollen, wenn auch durch die im damaligen Augenblick aufs höchste gestiegene Not der Zeit erklärbaren Eingriffs in das geltende Recht, den die Reichsregierung unter Ausnutzung der ihr zeitweilig anvertrauten Gesetzgebungsgewalt mit der 3. StNW. vorgenommen hat, kaum mehr durchführbar gewesen wäre ohne gefährvolle Erschütterung unseres erst allmählich wieder in geregelten Gang kommenden Wirtschaftslebens und der finanziellen Grundlagen der staatlichen Ordnung. Auch läßt sich wohl sagen, daß wenigstens den Hypothekengläubigern durch den regelmäßigen (freilich in dieser Höhe nicht voll zur Auswirkung gelangenden) Aufwertungsatz von 25 v. H. eine, wenn auch erst in Zukunft greifbar werdende Aussicht auf eine zwar den Einzelfällen in keiner Weise gerecht werdende, aber im groben Durchschnitt vertretbare teilweise Ausgleichung der durch die Geldentwertung ihnen einseitig zugefügten Verluste gewährt wird. Erheblich ungünstiger muß das Urteil lauten über die Behandlung der Gläubiger von Industrieobligationen und Schuldverschreibungen von wirtschaftlichen Betrieben öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die eine einseitige Rücksichtnahme auf die Interessen der großen Wirtschaft erkennen lassen unter Außerachtlassung der für das Staatsganze nicht minder bedeutungsvollen Erhaltung der kleinen Wirtschaften, namentlich des Mittelstandes. Auf die gleiche einseitige Rücksichtnahme ist letzten Endes auch die einer vollständigen Enteignung nahekommende Behandlung der Gläubiger des Reiches, der Länder und der Gemeinden zurückzuführen, nicht der Neubesitzer — Inländer wie Ausländer —, welche die Papiere in der Inflationszeit so gut wie um nichts erworben haben in unverkennbar spekulativer Absicht und dafür jetzt wenigstens ein Scheinrecht erhalten, mit dem sie wieder spekulieren können; wohl aber der Altbesitzer, die wirkliche Werte im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der öffentlichen Einrichtungen und zum großen Teil in vaterländischer Gesinnung hergegeben haben und nun mit ganz dürftigen Brocken abgefunden werden ohne Rücksicht auf die möglicherweise in Zukunft wieder eintretende, zum Teil, namentlich bei Gemeinden, jetzt schon bestehende günstige Vermögenslage und, namentlich bei richtiger Ausnutzung des Besteuerungsrechts, herbeizuführende größere Leistungsfähigkeit ihrer Schuldner. Es wäre gewiß zu wünschen, ist aber kaum zu erwarten, daß durch diese Lösung eine wirkliche Beruhigung und eine Ausschaltung des in den Aufwertungsfragen liegenden Erregungsstoffes auf die Dauer eintreten werde.

I. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz)

Vom 16. Juli 1925 (RGBl. 1925 I S. 117).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird^{1, 2, 3}:

1. Vgl. über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes die Einleitung unter VI.

2. Die Regelung der Aufwertung (vgl. über diesen Begriff Anm. 4), die den Gegenstand des vorliegenden Gesetzes bildet, ist erfolgt zunächst durch Artikel I der 3. StR. v. d. vom 14. Februar 1924 (vgl. die Einleitung unter V). Diese Verordnung war von der Reichsregierung erlassen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 und es mußte deshalb ihre Rechtsgültigkeit daraufhin geprüft werden, ob sie sich in den Schranken des Ermächtigungsgesetzes gehalten habe und insbesondere eine Abweichung von der Verfassung, die nach diesem Gesetze nicht zulässig war, nicht enthielt. Vgl. darüber die erste Auflage dieses Kommentars Anm. 1—4 und 10 vor § 1. Das jetzt vorliegende Gesetz ist als einfaches Reichsgesetz ergangen in der Weise, daß der Reichstag es beschlossen und der Reichspräsident es mit Zustimmung des Reichsrats verkündet hat. Daß es mit der zu Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit zustande gekommen wäre, ist in der Eingangsformel nicht festgestellt, trifft auch tatsächlich nicht zu; vgl. die Einleitung unter VI. Die Rechtsgültigkeit auch seiner Bestimmungen wird demnach davon abhängen, ob sie nicht einen Verstoß gegen Vorschriften der WVerf. enthalten. Bestritten ist freilich, inwieweit den Gerichten gegenüber einem formell richtig verkündeten Gesetze ein Recht der Prüfung zusteht, ob es in verfassungsmäßiger Weise, insbesondere, sofern es eine Änderung der Verfassung enthält, unter Beobachtung der für eine solche bestehenden besonderen Vorschriften, zustande gekommen ist; vgl. gegen ein solches Prüfungsrecht, in Übereinstimmung mit der von Laband (Staatsrecht II S. 46) für den Rechtszustand unter der alten WVerf. vertretenen Auffassung, Arnbt, WVerf. zu Art. 102; Meißner, Das neue Staatsrecht S. 117; Hatschel, Staatsrecht I S. 28; das RG. hat es unter der neuen Verfassung wiederholt, insbesondere auch in RGSt. 55, 246, ausgeübt. An der Berechtigung der Gerichte zur Ausübung eines solchen Prüfungsrechts muß angesichts der Art, wie die Gesetzgebung in der gegenwärtigen Zeit sich vollzieht, unbedingt festgehalten werden, wenn der Charakter des Deutschen Reichs als eines Rechtsstaates gewahrt bleiben und die Verfassung gegen willkürliche Durchbrechungen geschützt werden soll. Das liegt durchaus im Sinne der Verfassung.

3. Die dem Reichstage zugegangene Regierungsvorlage stellte sich ihrer äußeren Form nach als eine Novelle zur 3. StR. v. d. dar, durch welche die §§ 1—15 dieser StR., die deren Artikel I bildeten, eine andere „Fassung“ erhalten, die neuen Bestimmungen also als Bestandteile der StR. eingefügt werden sollten. Auch war das System und die sehr verwickelte, schwer übersichtliche Anordnung der StR. beibehalten unter Aufspaltung der neuen Bestimmungen. Nachdem bei der ersten Lesung in dem Reichstagsausschusse noch weitere umfangreiche Änderungen und Zusätze be-

geschlossen waren, erwies sich ein Weitergehen auf diesem Wege als nicht mehr möglich, da sich sonst ein wahres Monstrum eines Gesetzes ergeben hätte. Es wurde deshalb zwischen der ersten und zweiten Lesung eine vollständige Umarbeitung der Form und Anordnung vorgenommen, die dem Gesetze nunmehr wenigstens eine übersichtlich gegliederte, dem Verständnis eher zugängliche Gestalt gegeben hat. Die Eingliederung in die 3. StR.D. ist fallen gelassen.

Das Gesetz zerfällt nunmehr in 88 Paragraphen (an Stelle der 15 des Art. I 3. StR.D.), die in zwölf Abschnitte gegliedert sind. Der erste Abschnitt bringt unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ die Bezeichnung des Gegenstandes der Aufwertung (§ 1) und die Bestimmungen über Berechnung des Goldmarkbetrages als gemeinsame Grundlage für alle Arten der Aufwertung (§§ 2, 3). Der zweite Abschnitt (§§ 4–30) enthält eine ausführliche Regelung der Aufwertung von Hypotheken, und zwar in einzelnen Unterabteilungen zunächst getrennt die Grundsätze für die Aufwertung des dinglichen Rechts (I §§ 4–8) und der persönlichen Forderung (II §§ 9–13); über Aufwertung „trotz der Bewirkung der Leistung“ bei Annahme unter Vorbehalt und ohne solchen, sog. „Rückwirkung“ (III §§ 14–24); über Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung des Aufwertungsbetrags (IV §§ 25–30). Abschnitt 3 (§§ 31, 32) regelt die Aufwertung der anderen in Betracht kommenden dinglichen Rechte (Grundschuld, Rentenschuld, Realkaßen, Schiffs- und Bahnpfandrechte) durch kurze Bezugnahme auf die für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften über die Hypothekenaufwertung; Abschnitt 4 (§§ 33–44) die Aufwertung von Industrieobligationen; Abschnitt 5 (§§ 47–50) von Pfandbriefen; Abschnitt 6 (§§ 51–54) von Schuldverschreibungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe; Abschnitt 7 (§§ 55–58) von Sparcassenguthaben; Abschnitt 8 (§§ 59–61) von Versicherungsansprüchen; Abschnitt 9 (§§ 62–66) von anderen Ansprüchen. Abschnitt 10 (§§ 67, 68) bestimmt, welchen Einfluß Vergleiche und andere Vereinbarungen, sowie gerichtliche Entscheidungen auf die Aufwertung haben; Abschnitt 11 (§§ 69–77) regelt das Aufwertungsverfahren und Abschnitt 12 (§§ 78–88) bringt Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

I. Gegenstand der Aufwertung^{4,5}

4. Das Gesetz unterläßt es ebenso, wie die 3. StR.D. es unterlassen hatte eine **Bestimmung des Begriffs „Aufwertung“** zu geben. Dieser Begriff ist keineswegs ein von lange her bekannter und feststehender Bestandteil der juristischen Terminologie; er ist vielmehr erst neuerdings anlässlich der durch die Geldentwertung entstandenen Fragen in der Sprache der Rechtslehre und der Gerichte gebräuchlich und daraufhin auch in der Gesetzgebung über diese Materie verwendet worden. Wenn freilich in den Beschlüssen der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 31. März 1925 (RGZ. 110, 321) darauf, „daß die Aufwertung ein rechtlich bestimmter Begriff nicht ist“, die Folgerung gezogen wird, „daß rechtliche Bedenken gegen ein Hinausgehen über die Aufwertung nach dem Dollarkurse aus dem Begriffe der Aufwertung nicht zu entnehmen seien“, so ist dem doch entgegenzuhalten, daß es gerade die Aufgabe des Gerichts gewesen wäre, diesen Begriff aus dem zu ordnenden Lebensverhältnisse heraus zu bestimmen und in die bestehende Rechtsordnung einzugliedern und dann erst zu entscheiden, welche Grundsätze und mit welchem Ergebnisse sie auf ihn anzuwenden sind. — Der Begriff der Aufwertung wird zu bestimmen sein als die Erhöhung des Betrages einer

in entwertetem Gelde ausgedrückten Geldschuld über ihren Rennbetrag hinaus. Eine solche Erhöhung ist von der Rechtsprechung als Folge der in der Nachkriegszeit eingetretenen außerordentlichen und ungeheuerlichen Entwertung des deutschen Währungsgeldes zugelassen in Anwendung des § 242 BGB., und zwar zunächst in der Weise, daß der Sachschuldner (Geldgläubiger) bei einem gegenseitigen Vertrage für berechtigt erklärt wurde, sich von dem Vertrage loszusagen, also seinerseits nicht zu erfüllen, falls der Geldschuldner (Sachgläubiger) die ziffernmäßige Erhöhung der Gelbleistung ablehnte; später ist sie dazu gelangt, bei gegenseitigen wie auch bei nicht gegenseitigen Vertragsverhältnissen einen Anspruch des Geldgläubigers einer vor der Geldentwertung oder vor ihrer vollen Auswirkung begründeten Geldforderung auf eine im Rennbetrage erhöhte Gelbleistung zuzulassen, und zwar zunächst für Hypotheken, seitdem sinngemäß auch für andere Geldforderungen; vgl. die Einleitung unter III und IV. Diese „Aufwertung“ ist im Sinne der Rechtsprechung keine Schaffung einer neuen oder Zusatzforderung, keine das Rechtsverhältnis umschaffende „Gestaltung“, sondern die aus dem geltenden Rechte, zu dem die dabei zur Anwendung kommenden Grundsätze von Treu und Glauben gehören, sich ergebende deklarative Feststellung der wirklich geschuldeten Leistung. In diesem Sinne ist Stampe (vgl. Einleitung unter IV) zuzustimmen, wenn er ausführt, daß es sich dabei eigentlich gar nicht um eine „Aufwertung“, d. h. um eine Erhöhung des der Forderung wirklich innewohnenden Wertes, sondern um die gänzliche oder teilweise Aufrechterhaltung dieses Wertes gegenüber dem nicht mehr zutreffenden Ausdrücke handelt, den dieser Wert in dem Rennbetrage der Forderung gefunden hat. Die schon erwähnte Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate, die selbst keine Begriffsbestimmung der Aufwertung gibt, legt freilich ersichtlich einen anderen Begriff zugrunde, wenn sie ein Hinausgehen über den Goldwert der Geldforderung zur Zeit ihrer Begründung durch Berücksichtigung eines zur Zeit der wirklichen Lieferung der Ware bestehenden höheren Marktpreises wenigstens bei Großhandelsgeschäften für zulässig erklärt, um dadurch entsprechend Treu und Glauben nicht die seit dem Vertragsschlusse eingetretene Geldentwertung, sondern die bei dem Vertragsschlusse, zum Teil in Verknüpfung der bis dahin bereits eingetretenen Geldentwertung, erfolgte Vereinbarung eines unverhältnismäßig niedrigen Preises behufs Wahrung der „berechtigten Interessen der Verkäufer im Großhandel“ zu korrigieren. Das kommt auf eine recht heftige Erweiterung der Rückgängigmachung von Verträgen auf Grund eines Motivirrtums hinaus. — Es muß aber Stampe aaO. auch darin beipflichtet werden, daß, soweit der Goldwert der Forderung nicht vollständig aufrechterhalten wird, in Wirklichkeit keine „Aufwertung“, sondern eine „Abwertung“ stattfindet. Auch äußerlich stellte sich übrigens die „Aufwertung“ nur so lange als eine ziffernmäßige Erhöhung des zu zahlenden Betrags dar, als dieser noch in der entwerteten Papiermarkwährung auszudrücken war. Nachdem nunmehr die neue Reichswährung in Kraft getreten ist, wird nichts im Wege stehen, den zu zahlenden Aufwertungsbetrag durch Umrechnung in diese auszudrücken, und demgemäß an Stelle des in Goldmark begründeten Rennbetrags nicht ein höherer, sondern ein geringerer Betrag in der der Goldmark, von geringen Schwankungen abgesehen, bisher gleichstehenden neuen Reichsmark sich ergeben.

⁵ Soweit das Aufwertungsgesetz unter Außerkraftsetzung der allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts eine geringere als die in diesem begründete Aufwertung vorschreibt, stellen sich sonach ihre Vorschriften als Einschränkungen, also teilweise Entziehungen bestehender wohlverordneter Privatrechte dar. Zugleich enthält die Bestimmung, daß über die Höhe der Aufwertung nicht die ordentlichen Gerichte, sondern von der Regierung zu bestimmende „Aufwertungsstellen“ zu entscheiden haben (§ 69), eine Einschränkung des Rechtswegs. Es bedarf deshalb

der Prüfung (vgl. Anm. 2), ob diese Vorschriften eine Abweichung von der Verfassung enthalten, was hinsichtlich der entsprechenden Bestimmungen der 3. StRStO. von manchen Seiten behauptet und auch in der Rechtsprechung (vgl. den Beschluß des Landgerichts Berlin, JZ. 1924, 332¹) vereinzelt angenommen worden ist*). Auch gegenüber dem Aufwertungsgesetze ist übrigens bereits im Reichstage (vgl. die Sitzungsberichte S. 3202, Abg. Seiffert) behauptet worden, daß es verfassungswidrig und deshalb eine Zweidrittelmajorität erforderlich sei, um ihm Gesetzeskraft zu verleihen.

Art. 153 RVerf. lautet:

„Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.“

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. . .“

Der Ausdruck „Eigentum“ begreift in der deutschen privatrechtlichen Rechtssprache (anders im Auslande, z. B. in Frankreich) nur die dingliche Herrschaft über körperliche Sachen in der Gesamtheit ihrer Beziehungen, nicht beschränkte dingliche Rechte an Sachen und auch nicht die Rechtsbeziehung des Gläubigers zu einer ihm ausstehenden Forderung. Im Verfassungsrechte (Art. 9 der Preuß. Verf., § 32 der Frankfurter Grundrechte) ist aber der Ausdruck vielfach in weiterem Sinne angewendet und bedeutet jedes subjektive Privatvermögensrecht (so Arndt und Anschütz zu Art. 9 aaO.); in diesem Sinne wird daher der Ausdruck auch in der RVerf. verstanden werden können (ebenso Arndt, RVerf., zu Art. 153 Anm. 1). Doch gewährleistet die Verfassung das Eigentum nur „mit dem Inhalt und innerhalb der Schranken, die sich aus den Gesetzen ergeben“; sie verweist also in diesem Umfange selbst auf die gewöhnliche Gesetzgebung**). Das Gesetz regelt aber gerade den Inhalt

*) Man könnte freilich auch sagen, daß die Entziehung der Rechte bereits durch die 3. StRStO., deren Rechtsgültigkeit anerkannt ist, erfolgt sei und daß deshalb das Aufwertungsgesetz, da es in der Entziehung von Rechten im wesentlichen nicht über die 3. StRStO. hinausgeht, seinerseits keine derartige Entziehung enthalte, es also auch einer Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit daraufhin nicht bedürfe. Aber diese Betrachtungsweise würde der Sache doch wohl nicht gerecht. Die 3. StRStO. war nicht Ausfluß einer normalen und endgültigen Gesetzgebung; sie hatte einen provisorischen Charakter, da ihre Aufhebung vom Reichstage jederzeit verlangt werden konnte, auch verlangt worden ist und ihre Aufwertungsvorschriften auch tatsächlich wieder aufgehoben worden sind (vgl. die Einleitung unter VI). Damit haben die durch sie erfolgten Rechtsentziehungen ihre gesetzliche Grundlage mit rückwirkender Kraft verloren und würden die durch sie entzogenen Rechte wieder in Kraft getreten sein, wenn nicht das Aufwertungsgesetz sie von neuem entzogen hätte.

**) Bei der Beratung der durch den Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Fassung des jetzigen Art. 153 RVerf. (Art. 150 des damaligen Entwurfs) hat der Berichterstatter, Abg. Dr. Singheim, hervorgehoben, daß die Anerkennung dieser individuellen Rechtsbeziehungen (darunter des Eigentums) an sich nicht bedeute, daß nunmehr diese einzelnen Rechtsbeziehungen unter den Schutz der Verfassung gestellt seien in dem Sinne, daß die Notwendigkeit eines verfassungsändernden Gesetzes ihren Bestand gewährleistet; denn in allen diesen Beziehungen sei ausdrücklich Bezug genommen auf die bestehenden Gesetze; daraus ergebe sich, daß nicht etwa ein verfassungsmäßiger Schutz diesen individuellen Rechtsbeziehungen gewährleistet sei, sondern daß über ihren Schutz die gewöhnliche Gesetzgebung verfügen solle (Berhand-

und die Schranken der Aufwertungsansprüche und enthält nichts, was darüber hinausginge. Insofern konnte es auch in bereits bestehende Ansprüche eingreifen, ohne dadurch von der Verfassung abzuweichen. Auch eine Enteignung liegt nicht (wie auch wohl behauptet wird) in der Einschränkung der Aufwertungsansprüche durch gesetzliche Vorschrift. Enteignung ist die Entziehung oder Einschränkung von Privatrechten durch speziellen Verwaltungsakt, nicht durch gesetzgeberischen Eingriff (Fleischmann, Staatslexikon II S. 17; Anschütz, RVerf. Art. 153 Anm. 4); deshalb kann auch aus Abs. 2 des Art. 153 eine Unwirksamkeit des Gesetzes nicht hergeleitet werden. Eine Abweichung von den Vorschriften dieses Absatzes würde übrigens auch dann nicht vorliegen, wenn die Aufwertungsvorschriften des Gesetzes eine Enteignung darstellten. Denn auch eine Enteignung kann nach Art. 153 Abs. 2 stattfinden zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage, und zwar ohne Entschädigung, wenn ein Reichsgesetz so bestimmt. Diese Voraussetzungen sind aber durch das Gesetz erfüllt. Daß die Aufwertungsgesetzgebung, die durch die 3. StRStO. eingeleitet und durch das Aufwertungsgesetz fortgesetzt worden ist, dem Wohle der Allgemeinheit dienen will, kann nach ihrem Anlasse und den für sie in der Öffentlichkeit von verantwortlicher Stelle angegebenen Gründen, deren subjektive Ernstlichkeit nicht angezweifelt werden kann und die sie als geradezu lebensnotwendig für das deutsche Volk mit dem größten Nachdruck bezeichnet haben, nicht bestritten werden und wird auch dadurch nicht widerlegt, daß sie neben anderen Zielen, insbesondere der Verhütung angeblich untragbarer rechtlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Unsicherheit und daraus entstehender zahlloser Prozesse auch die steuerliche Ausnutzung der infolge der Beschränkung der Aufwertung den Schuldnern verbleibenden Inflationsgewinne ermöglicht hat. Ob sie letzten Endes dem Gemeinwohle tatsächlich einen Dienst geleistet hat, kann bei ihrer Anwendung durch die Gerichte unmöglich nachgeprüft werden. Ausgeschlossen wird der Zweck, dem Allgemeinwohle zu dienen, auch nicht dadurch, daß im Erfolge gewisse Einzelne (Schuldner) daraus Vorteile ziehen, andere (gewisse Gläubiger) durch sie Schäden erleiden. Die Nichtentschädigung der letzteren aber würde, falls eine „Enteignung“ vorläge, gedeckt sein dadurch, daß ein Reichsgesetz die Entschädigung ausgeschlossen hat.

Es ist aber auch behauptet worden, daß die Aufwertungsvorschriften eine Abweichung von Art. 105 RVerf. enthielten, der lautet:

„Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

Auch das kann aber nicht als richtig anerkannt werden. Das RG. hat in dem Beschlusse der Vereinigten Zivilsenate vom 22. Februar 1924 (RGZ. 107 320), in welchem es sich um die Rechtsgültigkeit der §§ 1 und 2 der Demobilismachungs-Abgeltungs-Erweiterungsverordnung vom 24. Oktober 1923 handelte, ausgesprochen, daß der aus dem GVG. (§ 16) herübergenommene Art. 105 Satz 1 RVerf. nichts daran geändert hat, daß die Abgrenzung des Gebietes der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Sache der einfachen (nicht verfassungsändernden) Gesetzgebung ist, und daß diese zu bestimmen hat, wer der „gesetzliche Richter“ sein soll. Es kann deshalb kein Verstoß gegen die genannte Verfassungsvorschrift darin gefunden werden, daß die Aufwertungsgesetzgebung es der Reichsregierung ermöglicht hat, als „Aufwertungsstellen“ auch nicht gerichtliche Behörden oder sonstige Stellen zu bezeichnen, zumal diese unter der Rechtskontrolle der Oberlandesgerichte stehen und jetzt auch die Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht durch

lungen der Nationalversammlung, 62. Sitzung S. 1748). Die Möglichkeit der „Sozialisierung“ des Eigentums sollte innerhalb gewisser Schranken gewahrt bleiben. Von dieser Möglichkeit hat die dritte Steuernotverordnung und jetzt das AufwGef. Gebrauch gemacht.

die Landgerichte zugelassen ist (vgl. § 9 und Anm. dazu). Auch Ausnahmegerichte (§ 105 Satz 2 RVerf.) sind die Aufwertungsstellen nicht, vielmehr Sondergerichte.

Schließlich wird auch die in der Eingabe des Vorstandes des Richtervereins beim RG. (Anh. III) ange deutete Möglichkeit, daß die Gerichte die Anwendung eines Gesetzes, welches die Aufwertung verbietet, als den guten Sitten widersprechend ablehnen könnten, nicht anerkannt werden können. Zwar kann bel. Auslegung eines der Auslegung bedürftigen Gesetzes der Richter davon ausgehen, daß der Gesetzgeber etwas Unstilles nicht gewollt habe. Wo aber klar ist, was der Gesetzgeber gewollt hat, und es daher einer Auslegung nicht bedarf, ist der Richter an den gewollten Gesetzesinhalt gebunden, ohne darüber ein für die Entscheidung in Betracht zu ziehendes Werturteil fällen zu können. Die Rechtsprechung muß eben vor der höheren Macht des Gesetzgebers, deren Ausübung dieser allein zu verantworten hat, die Segel streichen!

Im wesentlichen in Übereinstimmung mit den oben hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkten hat der 5. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 1. März 1924 RGZ. 107 370 (Auszug in Anhang II) die Rechtsgültigkeit der Aufwertungsbestimmungen der 3. StRVO. unter dem Gesichtspunkte der Verfassungsmäßigkeit anerkannt. Sehr mit Unrecht ist ihm daraus von einzelnen und von Verbänden der Beteiligten in direkten Zuschriften und in der Presse der Vorwurf gemacht worden, er sei von den in seinem Urteile vom 28. November 1923 vertretenen Grundbäßen abgewichen und habe die Rechte der Gläubiger der Regierung zuliebe preisgegeben. Ein Hinausgehen des höchsten Gerichtshofes über die ihm durch die Gesetze zugewiesenen Aufgaben würde die Bollenbung des Chaos im Staatsleben bedeuten! In dem gleichen Sinne hat der Senat seitdem auch in einem Beschlusse vom 24. Mai 1924, RGZ. 108 182, und einem Urteile vom gleichen Tage, Warn. 1923/24, 203¹⁶⁵ sich ausgesprochen.

§ 1.

(1) Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen¹ und die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben², werden nach Maßgabe dieses Gesetzes³ aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind⁴. Dies gilt nicht, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgesehene Maß erreicht oder übersteigt⁵.

(2) Soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung⁶.

1. „Anspruch“ ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB.). Er entspringt aus einem Rechtsverhältnisse, d. h. aus einem Inbegriffe von rechtlich bedeutsamen Beziehungen einer Person zu einer anderen oder einer Person zu einer Sache. Im ersteren Falle ist das Rechtsverhältnis ein schuldrechtliches (Schuldverhältnis), im letzteren Falle ein dingliches. Auch aus einem dinglichen Rechtsverhältnisse können Ansprüche entstehen, und zwar bei manchen Arten von dinglichen Rechtsverhältnissen nicht erst durch die Verletzung, sondern von vornherein, so bei der Hypothek, der Grundschuld und der Rentenschuld der Anspruch gegen den Eigentümer, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zur Befriedigung des Gläubigers zu dulden (§§ 1113, 1191, 1199; RGZ. 49 109). — Ein Anspruch

fällt dann unter das Geſetz, wenn das Rechtsverhältnis, auf dem er beruht, vor dem 14. Februar 1924 — das war der Tag des Inkrafttretens der 3. StRM.D. — begründet war. Begründet iſt das Rechtsverhältnis, ſobald die rechtlichen Beziehungen, die ſeinen Inhalt bilden, eingetreten ſind, alſo bei vertraglichen ſchuldrechtlichen Rechtsverhältniſſen, ſobald der ſie begründende Vertrag rechtsverbindlich geſchloſſen iſt. Ein dingliches Rechtsverhältnis wird, ſofern es auf Rechtsgeschäft beruht, erſt mit der Eintragung begründet (§ 873 BGB.); es genügt alſo nicht zur Anwendung des Geſetzes, wenn die Einigung vor ihrem Inkrafttreten ſtatgefunden hat. Nicht erforderlich iſt, daß auch der Anſpruch, der aufgewertet werden ſoll, bereits vor Inkrafttreten der St.D. im Sinne des § 194 BGB. „entſtanden“ iſt; auch zu dieſer Zeit noch betagte oder bedingte Anſprüche fallen daher unter das Geſetz alſo namentlich noch nicht fällige Darlehnsforderungen, Hypothekenanſprüche, Lebensverſicherungsanſprüche u. dgl.

2. Dem Gegenſtande nach muß das Rechtsverhältnis oder richtiger der in Frage ſtehende einzelne Anſpruch gerichtet ſein auf Zahlung einer beſtimmten in Mark — d. h. in der bis zu dem neuen Münzgeſetz in Geltung geweſenen Papiermarkwährung (vgl. die Einleitung I S. 1ff., inſondere S. 7) — oder einer anderen nicht mehr geltenden inländiſchen Währung — als ſolche kommen die früher in Deutschland in Geltung geweſenen Währungen der Länder (Thaler, ſüddeutſche Gulden, Hamburger Mark Banco uſw.) in Betracht — ausgebräuten Geldſumme. Über den Begriff der Geldſumme vgl. Einleitung aaO. Ausgeſchloſſen ſind demnach Geldforderungen auf eine in ausländiſcher Währung ausgebräute Geldſumme (§ 244 BGB.); ſie ſind von der Geldentwertung nicht betroffen, da, ſoweit ſie in Reichswährung bezahlt werden können, die Umrechnung nach dem Kurswerte erfolgt, der zur Zeit der tatſächlichen Zahlung (nicht der Fälligkeit, RGZ. 101, 312) maßgebend iſt. Geldfortenſchulden, d. h. ſolche, die in einer beſtimmten inländiſchen Münzſorte zu zahlen ſind (§ 245 BGB.), fallen inſoweit unter das Geſetz, als die Vereinbarung der Münzſorte nicht mehr wirksam iſt, ſo die vor 31. Juli 1914 vereinbarten Goldklaufeln (vgl. Einleitung unter I), oder die Münzſorte nicht mehr in Umlauf iſt, da ſie in dieſem Falle einer gewöhnlichen Währungsſchuld gleichſtehen (§ 245). Lezteres iſt der Fall bei nach 31. Juli 1914 vereinbarten Goldklaufeln, da Goldmünzen in Deutschland ſeit Kriegsbeginn nicht mehr in Umlauf waren und es auch jetzt noch nicht ſind. Forderungen mit Goldwertklaufeln, d. h. Vereinbarungen, wonach ein dem jeweiligen Wertverhältnis des Goldes zur Währung entſprechender Betrag in Reichswährung zu zahlen iſt (RGZ. 103, 385), fallen nicht unter das Geſetz, da ſie nicht auf eine beſtimmte Geldſumme gerichtet ſind. Ob eine Goldklausel hiſſweise als Goldwertklausel aufgefaßt werden kann (in welchem Falle ſie den Aufwertungsbeſchränkungen entzogen ſein würde), iſt Sache der Auslegung; biſher iſt die Frage von den Inſtanzgerichten wohl regelmäßig verneint und dieſe recht bedenklliche Auslegung als mit der Reviſion nicht angreifbar erachtet worden (RGZ. 101, 141; 103, 384; RG. 16. Januar 1924 — V 660/1922 —). Wegen der ſchweizeriſchen Goldhypotheken vgl. Anm. 1 zu § 87. Auch Vereinbarungen, denen zufolge der Schuldner die Gefahr des Sinkens der deutſchen Valuta zu tragen hat (RGZ. 100, 79), bleiben von dem Geſetze unberührt, weil das Rechtsverhältnis nicht eine beſtimmte Geldſumme zum Gegenſtande hat (vgl. § 67 Abſ. 3 u. Anm.). — Anſprüche, die auf eine Geldſumme lauten, deren Betrag ſich nach dem derzeitigen Werte (Kurse) eines anderen wirtſchaftlichen Gutes — Kohle, Roggen, Kall — richten ſoll, ſind gleichfalls nicht auf eine beſtimmte Geldſumme gerichtet und werden deſhalb von den Aufwertungsbeſtimmungen des Geſetzes nicht betroffen. Auch Anſprüche auf Zahlung in Goldmark oder Rentenmark fallen nicht unter die nach § 1 aufzuwertenden Anſprüche.

3. Den Gegenſtand der Aufwertung nach Maßgabe dieſes (des Aufwertungs-)

Gesetzes hüben alle Arten von Ansprüchen. Doch regelt das Gesetz selbst materiell erschöpfend nur die Aufwertung der in den Abschnitten 2—8 aufgeführten einzelnen Arten von Ansprüchen; hinsichtlich der Aufwertung von anderen Ansprüchen verweist es grundsätzlich auf die „allgemeinen Vorschriften“ (§ 62) und gibt nur für gewisse „andere Ansprüche“ einzelne davon abweichende Vorschriften (§§ 63—66), welche die Anwendung der allgemeinen Vorschriften insoweit ausschließen, so namentlich für „Vermögensanlagen“ (zu ergänzen: „anderer als der in den Abschnitten 2—8 bezeichneten Art“) durch Festsetzung eines Höchstbetrages der Aufwertung, der nicht überschritten werden darf. Vgl. näheres zu §§ 62, 63. Diese Stoffanordnung ist an die Stelle der noch verwickelteren der 3. StR.D. getreten, die zwischen Ansprüchen aus „Vermögensanlagen im Sinne dieser Verordnung“ (§ 1 Abs. 1, 2) und „Vermögensanlagen anderer als der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art“ (§ 12 Abs. 1) unterschied und dann gewisse Ansprüche aufzählte, die nicht als Vermögensanlagen im Sinne des (§ 12) Abs. 1 gelten sollten (§ 12 Abs. 2). Vgl. näheres in der ersten Auflage dieses Kommentars zu § 1 Anm. 3 und zu § 12 Anm. 1, 2.

4. Weitere Voraussetzung der Aufwertung ist, daß der Anspruch durch den Währungsverfall betroffen ist. Unter dem Währungsverfall wird im Sinne des Gesetzes, wie vorher schon der 3. StR.D., der bis kurz vor ihrem Inkrafttreten eingetretene, in der letzten Zeit vorher (seit Mitte November 1923) durch die überraschend erfolgte Stabilisierung der Mark zum Stillstand gekommene Verfall der damaligen gesetzlichen Reichswährung (also der Papiermark, vgl. Einleitung unter IV) zu verstehen sein. Ein etwa in Zukunft wieder eintretender neuer Währungsverfall, der von mancher Seite immer noch befürchtet, von autoritativer Seite — dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht — aber für ausgeschlossen erklärt wird, würde die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes, die aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage hervorgegangen und ihr angepaßt sind, nicht rechtfertigen. Das Rechtsverhältnis braucht aber andererseits nicht zu einer Zeit begründet zu sein, als der Währungsverfall noch nicht begonnen hatte, also in vollem Goldmarkbetrage; auch während der Zeit des Verfalls, aber vor dem zuletzt eingetretenen katastrophalen Umfange begründete Ansprüche unterliegen der Aufwertung, unter Zugrundelegung des sich für sie ergebenden Goldmarkbetrags (§§ 2, 3), und zwar, soweit nicht die „allgemeinen Vorschriften“, sondern die besonderen Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes anzuwenden sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen nach Treu und Glauben überhaupt eine Aufwertung zukommen würde, insbesondere ob sie nicht in spekulativer Absicht unter Ausnutzung der bereits eingetretenen Geldentwertung aus der Erwartung künftiger wieder steigenden Geldwerte heraus erfolgt sind. Auch darin liegt eine bemerkenswerte Abweichung von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. — Der Anspruch muß von dem Währungsverfalle „betroffen“ sein; dieser Ausdruck ist von dem Reichstagsausschuß an die Stelle des in der 3. StR.D. und noch in der Reichstagsvorlage gebrauchten Ausdrucks „entwertet“ gesetzt worden, und zwar, wie der Bericht (zu § 1 S. 4) ergibt, „um auch der Rechtsauffassung Rechnung zu tragen, daß durch die Geldentwertung überhaupt keine Entwertung des Rechts eingetreten, die Forderungen vielmehr ihrer Substanz nach erhalten geblieben seien“. Diese Begränzung bezieht sich auf die in Anm. 3 vor § 1 bargelegte Rechtslage. Folgerichtig durfte allerdings das Gesetz, wenn es der in dem Bericht bezeichneten Rechtsauffassung Rechnung tragen wollte, derzufolge die Ansprüche nicht entwertet sind, überhaupt nicht von Aufwertung, sondern nur von Aufrechterhaltung oder Verminderung ihres Wertes (Abwertung) sprechen. — Der Ausdruck: „Die Ansprüche werden aufgewertet“ bedeutet nicht etwa eine Anweisung an das Gericht oder die Aufwertungsstelle, durch eine rechtsgestaltende Entscheidung die Ansprüche „aufzuwerten“, sondern enthält selbst schon die Aufwertungshandlung, die somit

durch das Geſetz erfolgt und der gegenüber der Ausſpruch der im Streitſalle zur Entſcheidung berufenen Stelle nur die Bedeutung einer deklarativen Feſtſtellung des eingetretenen geſchäftlichen Rechtszuſtandes hat, während Vereinbarungen über die Aufwertung, die gleichfalls zuläſſig ſind (vgl. § 67 Abſ. 3 und Anm. dazu), eine rechtsgeschäftliche Geſtaltung des Rechtsverhältniſſes bedeuten. Das Geſetz ſpricht deſhalb ſolgerichtig von „aufgewerteten“ Anſprüchen (Rechten) und bezeichnet damit die der Aufwertung nach Maßgabe des Geſetzes unterliegenden Anſprüche (§§ 6, 7, 22, 23, 56, 60). Aber die Herabſetzung der Aufwertung vgl. Anm. zu § 8.

5. Daß im Satz 1 Verordnete gilt nicht, d. h. eine Aufwertung findet nicht ſtatt, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgeſehene Maß erreicht oder überſteigt. Der „verbliebene Goldwert“ iſt der nach Abſchluß der Inflationsperiode durch Stabilisierung der Mark dem Papiermarkennwerte des Anſpruchs noch innewohnende Goldwert, der dadurch geſunden wird, daß der Kennbetrag durch 1 Billion geteilt wird. Statt der Worte: „daß für die Aufwertung vorgeſehene Maß“ hieß es in der 3. StRNO. (§ 1 Abſ. 1 Satz 2): „fünfzehn vom Hundert des urſprünglichen Goldmarkbetrags“ und in der Reichstagsvorlage zum Aufwertungsgeſetz: „daß in § 2 Abſ. 1 Satz 1, 2, Abſ. 2—4 vorgeſehene Maß“. Beide Faſſungen nahmen Bezug auf das für Vermögensanlagen vorgeſehene normale Höchſtmaß von 15 bzw. 25 v. H.; wenn dieſes durch den verbliebenen Goldwert noch erreicht wurde, ſollte keine Aufwertung ſtattfinden. In dem Reichstagsauſchuſſe (vgl. den Bericht zu § 1 S. 4) wurde bei der erſten Leſung darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe Vorſchrift für ſich allein keine praktiſche Bedeutung habe, da ihr Inhalt ſelbſtverſtändlich ſei, daß ſie aber bedenklich ſei im Hinblick auf § 3, der für (gewiſſe) dinglich geſicherte Forderungen eine höhere Aufwertung geſtatte, die durch die Beſtimmung ausgeſchloſſen werden würde, da eine Aufwertung nicht ſtattfinden ſolle, ſobald der verbliebene Goldwert den normalen Höchſtbetrag noch erreiche. Ein Antrag auf Streichung wurde abgelehnt. Zwiſchen der erſten und zweiten Leſung wurde aber die Faſſung in die jetzige umgeändert. Auch und gerade in dieſer Faſſung ſagt die Vorſchrift etwas Selbſtverſtändliches, da für eine Aufwertung kein Raum iſt, wenn der verbliebene Goldwert das „für die Aufwertung vorgeſehene Maß“ erreicht. Sie iſt aber anderſeits auch nicht mehr bedenklich, da das „für die Aufwertung vorgeſehene Maß“ nicht unter allen Umſtänden das an den „normalen Höchſtſatz“ gebundene, vielmehr, ſoweit eine Aufwertung nach allgemeinen Vorſchriften ohne Einſchränkung auf einen ſolchen zuläſſig iſt (§§ 10, 62), das nach dieſen ſich ergebende, nicht an den Höchſtſatz gebundene Maß iſt. Danach wird, ſofern es ſich um eine Hypothek handelt, die nach § 4 auf 25 v. H. aufzuwerten iſt, eine Aufwertung noch ſtattzuſinden haben, falls ſie am 12. November 1923 erworben iſt, da das Umrechnungsverhältnis (vgl. § 2) für dieſen Tag laut der Anlage zum Geſetz 1 Billion = 5,27 Goldmark iſt, mithin der ſchließlich verbliebene Goldwert von 1 Billion = 1 Goldmark weniger als 25 v. H. des urſprünglichen Goldmarkbetrags ausmacht; nicht dagegen, falls die Hypothek am 13. November 1923 erworben iſt (Umrechnungsverhältnis für dieſen Tag 1 Billion = 3,19 Goldmark, alſo verbliebener Goldwert mehr als 25 v. H. des urſprünglichen). Handelt es ſich dagegen um einen Anſpruch aus einem gegenseitigen Vertrage (§ 63 Abſ. 3), ſo ſteht einer etwa aus allgemeinen Vorſchriften ſich ergebenden Aufwertung auch bei verbliebenem Goldwert von 25 v. H. nichts entgegen.

6. Die Beſtimmung des Abſ. 2 iſt aus § 14 der 3. StRNO. hierher übernommen worden. Als Sondergeſetz kommt namentlich in Betracht das Reichsgeſetz über die anderweitige Feſtſetzung von Geldbezügen aus Anteilsverträgen vom 18. Auguſt 1923. Da die Beſtimmungen über den Anteilsvertrag auf Grund des Vorbehalts in Art. 96 GG. BGG. Landesgeſetzlich geregelt ſind, ſo überläßt das Geſetz es den oberſten Landesbehörden, für wiederkehrende Geld-

leistungen, die aus solchen Verträgen geschuldet werden, eine den veränderten Verhältnissen entsprechende anderweite Festsetzung, soweit dies der Billigkeit entspreche, anzuordnen, sie also aufzuwerten, und zwar möglichst in der Form, daß die Geldleistung in eine Naturalleistung umgewandelt wird (§§ 1, 2). Zugleich läßt es auch eine Erweiterung des etwa zur Sicherheit der Geldleistung bestellten dinglichen Rechts zu, doch nicht mit dem Range dieses Rechts, sondern nur mit dem Range der „nächst-bereiten Stelle“, an der es im Grundbuche einzutragen ist (§ 4). Die Entscheidung über die Aufwertung ist dem Amtsgerichte in einem Einigungsverfahren übertragen (§ 5). Entsprechende Regelung ist vorgesehen für die gleichfalls landesgesetzlich (Art. 59 GG. z. BGG.) geregelten Versorgungsansprüche der Familienmitglieder gegenüber den Freieinkommninhabern (§ 1 Abs. 2). Da infolge der Sonderregelung die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes keine Anwendung finden, so wird für die Rechte der in Betracht kommenden Gläubiger ausschließlich das genannte Sondergesetz maßgebend sein, auch soweit es sie ungünstiger stellt, als sie nach dem Aufwertungsgesetze gestellt sein würden, also namentlich hinsichtlich des Ranges der dinglichen Sicherung des 25 v. H. nicht übersteigenden Aufwertungsbetrags bei Hypotheken. Eine weitere sondergesetzliche Regelung der Aufwertung ist erfolgt durch mehrfache Verordnungen über die Erhöhung und Berechnung der Preise von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser (Bd. vom 1. Februar 1919, RGBl. 135, in neuer Fassung bekanntgemacht am 16. Juni 1922, RGBl. 510, und Bd. vom 24. Oktober 1923, RGBl. 996). Auch durch mehrere Gesetze, welche sich mit den Pachtverhältnissen befassen (Pachtzuschußordnungen vom 9. Juni 1920, RGBl. 1193, und vom 29. Juni 1922, RGBl. I S. 529, abgeändert durch eine Bd. vom 13. Februar 1924), ist die Möglichkeit eröffnet worden, Leistungen, welche unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit „festzusetzen“, eine Aufgabe, die den Pachtzuschußämtern übertragen ist.

II. Berechnung des Goldmarkbetrags¹ als Grundlage der Aufwertung

§ 2.

(1) Als Goldmarkbetrag¹ gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Nennbetrag². Ist der Anspruch später erworben, so wird der Goldmarkbetrag dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag, im Falle des entgeltlichen Erwerbes der Erwerbspreis³, nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag des Erwerbes bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend⁴. An Stelle des Erwerbspreises ist der Nennbetrag der Berechnung zugrunde zu legen, wenn er, nach dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs in Goldmark umgerechnet, niedriger ist⁵. Ein Erwerb, der nach dem 13. Februar 1924 stattgefunden hat, bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht⁶.

(2) Für Industrieobligationen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen und andere verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind,

gilt, wenn ſie vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben ſind, als Goldmarkbetrag der Nennbetrag^a. Sind die Schuldverſchreibungen ſpäter ausgegeben, ſo wird der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältniſſes umgerechnet, das in der Anlage zu dieſem Geſetze für den Tag der Ausgabe beſtimmt iſt; iſt ein Umrechnungsverhältnis für dieſen Tag nicht beſtimmt, ſo iſt das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend^a. Die näheren Beſtimmungen über die Feſtſtellung des Ausgabetags trifft die Reichsregierung^a.

1. Soweit Ansprüche nach einem von vornherein feſtbeſtimmten Tage zur Aufwertung gelangen, bildet die Grundlage der Aufwertung der Goldmarkbetrag, von welchem der Aufwertungsſatz als ein größerer oder geringerer Hundertsatz beſtimmt iſt (§§ 4, 33, 51 des Geſetzes). Auch der Höchſtſatz, den die Aufwertung von Vermögensanlagen nicht überſteigen darf (§ 63), iſt ein Hundertsatz des Goldmarkbetrags. Der Goldmarkbetrag iſt der Betrag des Anspruchs, ausgedrückt in der Währungseinheit der deutſchen Vorkriegszeit, der Mark, die bis zum 4. Auguſt 1914 in einem beſtimmten Wertverhältniſſe zum Golde ſtand, alſo eine Goldmark war. Vgl. die Einſetzung unter I. Bis zu dieſem Zeitpunkt war beſhalb der Markbetrag (Nennbetrag), von unerheblichen Kurſſchwankungen abgesehen, dem Goldmarkbetrage gleich. Seit dieſer Zeit tritt eine, wenn auch zunächſt allmähliche, Loſlösung der Mark vom Golde ein. Es bedurfte beſhalb für die ſpättere Zeit einer Beſtimmung darüber, in welcher Weiſe der Goldmarkbetrag aus dem Nennbetrage berechnet werden ſoll. Dieſe Beſtimmung iſt in den §§ 2 und 3 des Geſetzes enthalten. Für die Berechnung des Goldmarkbetrags hat das Geſetz nicht bei allen derart aufgewerteten Ansprüchen den gleichen Zeitpunkt zugrunde gelegt; es erklärt vielmehr für einen Teil davon den Tag des „Erwerbs“, für einen anderen Teil den Tag der Ausgabe der Schuldverſchreibungen uſw. als maßgebend. Auf die Ansprüche der erſteren Art bezieht ſich § 2 Abſ. 1 und § 3, auf die der anderen § 2 Abſ. 2. Das iſt im Texte nicht zu deutlichem Ausdrude gekommen, indem Abſ. 1 des § 2 von Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 oder ſpäter „erworben“ ſind, ohne Einſchränkung ſpricht und Abſ. 2 dann die Ansprüche (aus Schuldverſchreibungen uſw.) aufzählt, bei denen nicht der Erwerb, ſondern die Ausgabe der Schuldverſchreibungen uſw. maßgebend ſein ſoll. Es erklärt ſich das aus der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes. In der 3. EtM.D. und noch in der Reichstagsvorlage waren nämlich die Beſtimmungen über die Berechnung des Goldmarkbetrags bei den einzelnen Ansprüchen getroffen (§ 2 Abſ. 2, § 4 Abſ. 2, § 12 Abſ. 1 B.D.), während ſie in dem Geſetze inſolge der eingetretenen ſyſtematiſchen Umarbeitung unter die „allgemeinen Beſtimmungen“ aufgenommen worden ſind. Bei der zweiten Beſung im Reichstagsausſchuſſe ſind auf Anregung der Reichsregierung in § 3 Abſ. 1 und 2 an die Stelle der Worte: „bei Feſtſtellung des Erwerbstages“ die Worte geſetzt worden: „bei Berechnung des Goldmarkbetrags“. In Wirklichkeit handelt es ſich um die für die Feſtſtellung bzw. Berechnung des Goldmarkbetrags erforderliche Feſtſtellung, welcher Tag als Erwerbstag zu gelten hat (vgl. Anm. 1 zu § 3).

2. Obwohl bereits ſeit dem 4. Auguſt 1914 die Mark nicht mehr Goldmark war (vgl. Anm. 1), erklärt das Geſetz den Nennbetrag als maßgebend für die Aufwertung der auch ſpäter noch, und zwar vor dem 1. Januar 1918 erworbenen Ansprüche (Abſ. 1 Satz 1) bzw. ausgegebenen Schuldverſchreibungen (Abſ. 2 Satz 1). An dieſem Tage entſprach der Wert der damaligen Währungseinheit, die ſchon Papiermark war, nicht mehr vollſtändig dem Werte, den die Mark als Mark der Goldwährung im Verhältnis zum Golde gehabt hatte. Die bis dahin eingetretene Entwertung war aber verhältnismäßig unbedeutend (der Stand der Mark im Verhältnis zum Dollar war

im Auslande im Januar 1918 etwa 1 zu 5,5 an Stelle der Friedensparität von 1 zu 4,8; die innere Kaufkraft der Mark war aber noch eine höhere). Das Gesetz konnte deshalb die bis dahin eingetretene Differenz außer acht lassen und den Goldmarkbetrag eines Anspruchs zu diesem Zeitpunkt seinem Nennbetrage gleichsetzen. Die Aufwertung vollzieht sich hier einfach in der Weise, daß 25 v. H. des Nennbetrags in „Goldmark“ berechnet werden, also in einer wertbeständigen Rechnungseinheit, und zu zahlen sind in der zur Zeit der Zahlung ihr entsprechenden Menge von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Nach § 2 I Durchf. B. D. zur 3. Etz. B. D. sollte die Höhe der Geldsumme, die auf Grund des so aufgewerteten Rechts zu zahlen ist, in der Weise bestimmt werden, daß eine Goldmark des Aufwertungsbetrags dem jeweiligen Preise von $\frac{1}{2790}$ Kilogramm Feingold gleichgesetzt wird, wobei der für den Tag der Fälligkeit amtlich festgestellte Preis (§ 2 B. D. zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923, RGBl. I 482) maßgebend sein sollte. Die Gültigkeit dieser Durchführungsbestimmung ist von Rüge (2. Aufl. S. 57 und DZB. 1924 S. 420) verneint worden, weil sie eine Abänderung des § 2 Abs. 2 B. D. enthalte, wonach der Dollarkurs maßgebend sein sollte. Sie bezog sich indessen nicht auf die in § 2 Abs. 2 B. D. geregelte Feststellung des Goldmarkbetrags, sondern auf die Umrechnung des festgestellten Goldmarkbetrags in die gesetzliche Währung. Eine derartige Umrechnung über den Goldpreis würde jetzt nicht mehr erforderlich sein, nachdem durch das Münzgesetz (vgl. die Einleitung unter I) die Reichsmark als gesetzliche Währungseinheit eingeführt und der Schuldner als berechtigt erklärt worden ist, eine in der bisherigen Währung zahlbare Schuld in der Weise zu leisten, daß eine Billion (Papier-) Mark einer Reichsmark gleichgesetzt wird^{*)}. Darüber, welcher Tag als Tag des Erwerbs anzusehen, vgl. § 3 und Anm. dazu. Danach bestimmt es sich, ob der Anspruch als vor dem 1. Januar 1918 erworben gilt.

3. Für die nicht vor dem 1. Januar 1918 erworbenen Ansprüche (Abs. 1), die zu einem bestimmten Hundertsatz des Goldmarkbetrags oder nicht über diesen hinaus aufgewertet werden, bedarf es zur Feststellung ihres Goldmarkbetrags (vgl. Anm. 1) einer Umrechnung des Papiermarkbetrags, in dem sie ausgedrückt sind, in Goldmark für den maßgebenden Stichtag. Als Stichtag ist (soweit es sich nicht um die in Abs. 2 bezeichneten Schuldverschreibungen handelt; über diese vgl. Anm. 4) maßgebend der Tag des Erwerbs (Abs. 1 Satz 2). Darüber, welcher Tag als Tag des Erwerbs zu gelten hat, vgl. Anm. 1, 2 zu § 3. Der Umrechnung ist bei entgeltlichem Erwerbe der Erwerbspreis; im übrigen, also bei unentgeltlichem Erwerbe, der Nennbetrag zugrunde zu legen (Abs. 1 Satz 2). Auch bei entgeltlichem Erwerbe ist der Nennbetrag zugrunde zu legen, falls er, nach dem Zeitpunkte der Begründung des Anspruchs in Goldmark umgerechnet, niedriger ist. Diese Unterscheidung bezieht sich nur auf den Fall, daß eine Rechtsnachfolge auf der Gläubigersseite eingetreten ist. Die Differenz muß danach bestehen zwischen dem nach der Zeit der Begründung des Anspruchs (des Erwerbs durch den ursprünglichen Gläubiger) in Goldmark umgerechneten Nennbetrage und dem nach dem Zeitpunkte des Erwerbs des Anspruchs im Sinne von § 3 in Goldmark umgerechneten Erwerbspreise; nur wenn dabei jener sich als niedriger erweist, so daß, falls der Anspruch in der Hand des ursprünglichen Gläubigers geblieben wäre, dieser nur eine geringere Aufwertung hätte verlangen können, kommt nicht der Erwerbspreis, sondern der Nennbetrag

^{*)} Durch die B. D. des Reichsjustizministers vom 9. Oktober 1926 (RGBl. 385), die auf Grund des § 88 Abs. 2 Aufw. Gesetz erlassen worden ist, — Anhang XXIII — ist jedoch die gleiche Bestimmung wiederum eingeführt worden. Die Aufwertungsbeträge sind dadurch bis zur Fälligkeit auch gegenüber der jetzigen Währung wertbeständig. Vgl. aber zu § 34 Anm. 8.

in Betracht. Es liegt darin eine Abweichung von der 3. StRSD., die in § 2 Abs. 2 Satz 2, 4 der Feststellung des Goldmarkbetrages grundsätzlich den Rennbetrag und nur ausnahmsweise, falls der Erwerbspreis niedriger, diesen zugrunde legte, wobei sowohl der Rennbetrag wie der Erwerbspreis in ihrem Papiermarkbetrage bei der Vergleichen berücksichtigt wurden. Durch diese Änderung sollen (wie die Begr. S. 12 ausführt) die Unbilligkeiten vermieden werden, die sich daraus ergäben, daß derjenige, der bei dem Erwerbe eines Anspruchs im Wege der Fession dem Lebenden bereits eine gewisse Aufwertung zugebilligt hat, geschädigt werde, zugleich aber Vorzüge getroffen werden, daß einem solchen Erwerber in keinem Falle ein höherer Betrag zulomme als dem Ersterwerber des Rechts; vgl. Anm. 1 zu § 3. — Ein entgeltlicher Erwerb im Sinne des Gesetzes wird nur vorliegen, wenn ein Erwerbspreis, also eine Gegenleistung in Geld, für den Erwerb gewährt worden ist; nicht wenn andere Gegenleistungen (Sachwerte, Dienste) dafür gegeben worden sind. Steht der angebliche Erwerbspreis in so auffälligem Mißverhältnis zu dem Werte des übertragenen Rechts, daß damit auf die Absicht einer ganz oder teilweise unentgeltlichen Verfügung geschlossen werden kann, so wird insoweit der Rennbetrag, auch wenn er höher ist, zugrunde zu legen sein. Der Erwerbspreis wird sich nicht immer leicht feststellen lassen, da das der Abtretung zugrunde liegende Kaufgeschäft (Kauf usw.) in der Regel formlos abgeschlossen werden kann. Ist er streitig, so wird der Rennbetrag zugrunde gelegt werden müssen, falls nicht der Schuldner einen Erwerbspreis nachweist, der niedriger ist, als der nach der Zeit seiner Begründung in Goldmark umgerechnete Rennbetrag.

4. Für die Umrechnung zum Zwecke der Feststellung des Goldmarkbetrages der nicht vor dem 1. Januar 1918 erworbenen Ansprüche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Anm. 3) bedarf es der Feststellung, in welchem Verhältnisse an dem maßgebenden Tage die damals zur Papiermark gewordene Mark, in welcher der Rennbetrag des Anspruchs ausgedrückt war, zu der früheren Goldmark stand. Dazu bedarf es der Zuhilfenahme eines das Verhältnis der Papiermark zum Golde angezeigenden Wertmaßes (Index). Als solcher war in der 3. StRSD. (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2) der nach dem letzten auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New-York errechnete Mittelfurs des im Golde verankerten amerikanischen Dollars bestimmt. Gegen diese Art der Umrechnung wurde aber alsbald mit Recht geltend gemacht, daß der für den Devisenverkehr mit dem Auslande maßgebend gewesene Kurs nicht der gleichzeitigen inneren Kaufkraft der Mark entsprochen habe, diese vielmehr längere Zeit hindurch, insbesondere seit Juni 1919 bis zum Beginne der letzten Stadien der Inflationsperiode, eine erheblich höhere gewesen sei, und daß deshalb durch die Umrechnung nach dem Devisenkurs die Gläubiger geschädigt würden, da die von ihnen für den Erwerb des Anspruchs aufgewendeten Mittel (Sach- oder Papiermarkwerte) einen höheren Goldmarkwert dargestellt hätten als unter Zugrundelegung des Dollarkurses errechnet wurde. Es wurde deshalb namentlich von den Organisationen der Hypothekengläubiger verlangt, daß der Lebenshaltungsindex der Umrechnung zugrunde gelegt werde, d. h. das statistisch festgestellte Verhältnis der in Papiermark ausgedrückten Kosten der allgemeinen Lebenshaltung zu der maßgebenden Zeit zu den gleichen Kosten in der Vorkriegszeit, unter Herrschaft der Goldmark. Von anderer Seite (Zeller) wurden Umwertungszahlen aufgestellt und als Grundlage der Aufwertung vorgeschlagen, die unter Berücksichtigung der seit der Vorkriegszeit eingetretenen Senkung des Durchschnittswohlstandes des deutschen Volkes berechnet waren. Die Denkschrift (S. 36) führte aus, daß diese Umrechnungsarten zu Aufwertungsbeträgen führen müßten, die um ein Vielfaches höher seien als die in der 3. StRSD. vorgesehenen, und daß sie für viele Schuldner eine „ervielfältigung ihrer Lasten“ (d. h. der ihnen durch die 3. StRSD. nach belassenen Lasten) bedeuten

würde. Dabei ist freilich außer acht gelassen, daß die Aufwertung der 3. StM.D. in Wirklichkeit eine doppelte Abwertung bedeutete, nämlich zunächst durch Umrechnung nach dem gegenüber der Kaufkraft der Mark zu hohen Dollarkurs und sodann noch durch die Herabsetzung auf einen geringen Hundertsatz des berechneten Goldmarkbetrags. Gegen die Ablehr von dem Dollarinbez erhob die Denkschrift noch das besondere Bedenken, daß die 3. StM.D. alle Hypotheken ohne Rücksicht auf ihren Rang, auch die „Schornsteinhypotheken“, gleichmäßig aufgewertet habe und daß es nicht richtig sein würde, durch Ablehr von dem Dollarinbez mit der Ribellierung aller Hypotheken ohne Rücksicht auf ihren Rang fortzufahren. Die Denkschrift führte weiter aus, wenn man von dem Dollarinbez durchaus abgehen wolle, so könne der Lebenshaltungsindez nicht in Frage kommen, da man dadurch „von einem Extrem ins andere geraten würde“. Dementsprechend hat die Reichstagsvorlage in Abs. 4 des § 2 der Berechnung des Goldmarkbetrags ein bestimmtes, für die in Betracht kommenden einzelnen Zeitpunkte in einer Anlage zum Gesetz angegebene Umrechnungsverhältnis zwischen Papiermark und Goldmark zugrunde gelegt, das der inländischen Kaufkraft der Mark Rechnung tragen soll (Begr. S. 11), wie in der beigefügten „Wirtschaftlichen Begründung für das Umrechnungsverhältnis zur Goldmark“ (Anhang VII dieses Kommentars) näher dargelegt ist. Dieses Umrechnungsverhältnis ist in der Weise gefunden worden, daß der Umrechnung eine „Aufwertungsmesszahl“ zugrunde gelegt ist, die im allgemeinen den arithmetischen Durchschnitt (das „Mittel“) darstellt zwischen dem Dollarinbez (b. i. der jeweilige Dollarkurs geteilt durch die Vorkriegsparität) und dem Großhandelsinbez (b. i. die Notierung der Großhandelspreise für den in Betracht kommenden Stichtag im Verhältnis zu der von 1913, diese gleich eins gesetzt); nur in den Fällen, in denen der Großhandelsinbez den Dollarinbez übersteigt, ist der Dollarinbez allein als Aufwertungsmesszahl zugrunde gelegt. Die „Aufwertungsmesszahlen“ sind in Unteranlage 1 u. 2 zur Begründung der Reichstagsvorlage (S. 19 ff.) angegeben und erläutert. Die daraus sich ergebenden Umrechnungsverhältnisse von Papiermark in Goldmark sind dem Gesetz als Anlage beigelegt; vgl. den Abdruck am Schluß des Textes. Nach diesem Verhältnissen ist der Kennbetrag bzw. der Erwerbspreis des Anspruchs umzurechnen, z. B. für den 1. Januar 1920 Wert von 100 Papiermark gleich 9,67 Goldmark. Das Ergebnis bildet den Goldmarkbetrag. Im Reichstagsausschuß ist freilich die Zugrundelegung dieses „Mittels“ und die dafür gegebene Rechtfertigung lebhaft bekämpft und es ist geltend gemacht worden, daß der Großhandelsinbez sich nur unwesentlich von dem Dollarinbez unterscheiden habe und daß deshalb ein „Mittel“ zwischen beiden ebenso wenig wie dieser allein die wirkliche innere Kaufkraft der Mark, die maßgebend sein müsse, zur Geltung bringe; es wurde von dem Abg. Weß ein Antrag gestellt, der unmittelbar die innere Kaufkraft der Mark, die danach in jedem einzelnen Falle vom Gerichte frei hätte festgestellt werden müssen, zur Grundlage der vorzunehmenden Aufwertung machen wollte. Dieser Antrag wurde abgelehnt und es ist somit bei der in der Reichstagsvorlage vorgeschlagenen Art der Umrechnung verblieben. Das Umrechnungsverhältnis ist in der „Anlage“ nicht durchweg für jeden einzelnen Tag, sondern für die Jahre 1918 und 1919 nur je für einen Monat, für die Jahre 1920—1922 und für 1923 bis Ende Mai je für eine Periode von 10 Tagen angegeben. Mit Rücksicht hierauf bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, daß, wenn ein Umrechnungsverhältnis für den Stichtag selbst nicht bestimmt ist, das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend sein soll.

5. Ein Erwerb, der nach dem 13. Februar 1924 — also seit dem Inkrafttreten der 3. StM.D. — stattgefunden hat, soll für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht bleiben (§ 2 Abs. 1 Satz 4). Dieser zwischen der ersten und zweiten Lesung des Reichstagsausschusses eingefügte Satz gehört eigentlich nicht